

Kirchenordnung der Evangelisch - reformierten Kirche des Kantons Freiburg

Inhalt

1. DIE MITGLIEDER DER KIRCHE.....	3
2. DIE KIRCHGEMEINDE	6
2.1 DIE FEIERNDE GEMEINDE.....	6
2.1.1 Gottesdienst.....	6
2.1.2 Taufe.....	10
2.1.3 Abendmahl	12
2.1.4 Kirchliche Trauung	13
2.1.5 Kirchliche Bestattung	15
2.1.6 Besondere Fürbitte- und Segnungsgottesdienste	17
2.1.7 Kirchenmusik	17
2.2 DIE WEITERGABE DES GLAUBENS	18
2.3 DIE SOLIDARISCHE GEMEINDE	23
2.4 DIE LEITUNG DER GEMEINDE	25
2.4.1 Kirchgemeindeversammlung	25
2.4.2 Kirchgemeinderat	27
2.5 IM DIENST DER GEMEINDE	32
2.5.1 Freiwillige Mitarbeit.....	32
2.5.2 Dienste und Ämter	32
2.5.3 Ordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger	33
2.5.4 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	35
2.5.5 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	36
2.5.6 Sigristinnen und Sigristen.....	36
2.5.7 Sekretärin oder Sekretär	36
2.5.8 Kassierin oder Kassier.....	37
2.6 DER HAUSHALT UND DIE VERWALTUNG DER KIRCHGEMEINDE	38

3. DIE KANTONALKIRCHE	41
3.1 DIE SYNODE	41
3.2 DER SYNODALRAT	46
3.3 DER KONVENT UND DAS AMT DER DEKANIN ODER DES DEKANS.....	49
3.4 KIRCHLICHE DIENSTE UND ÄMTER	51
3.4.1 Rechte und Pflichten	51
3.4.2 Pfarrerin oder Pfarrer	54
3.4.3 Sozial-diakonische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	55
3.5 FINANZEN	57
3.5.1 Kirchensteuern	57
3.5.2 Synodalkasse.....	57
3.5.3 Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein des Kantons Freiburg	60
4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	61

Kirchenordnung der Evangelisch - reformierten Kirche des Kantons Freiburg

1. Die Mitglieder der Kirche

Zugehörigkeit

Artikel 1

1. Jede Person mit Wohnsitz im Kanton Freiburg, die sich bei der Einwohnerkontrolle als evangelisch-reformiert eingeschrieben hat, ist Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg.
2. Diese Bestimmung gilt mit sofortiger Wirkung auch für Zuzügerinnen und Zuzüger, die bisher schon einer evangelischen Kirche angehört haben.
3. Kinder unter 16 Jahren, deren Eltern der Evangelisch-reformierten Kirche angehören, sind ebenfalls Mitglieder der Kirche, sofern die Inhaber der elterlichen Gewalt nicht anders bestimmen.
4. Personen, die sich vorübergehend im Kanton aufhalten, können ebenfalls am Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg teilhaben.
5. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine Person aus dem Kirchengebiet der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg wegzieht oder rechtsgültig ihren Austritt erklärt.

Auftrag

Artikel 2

Jedes Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg soll sich am kirchlichen Leben seiner Kirchgemeinde und der Gesamtkirche beteiligen und in Staat und Gesellschaft für Jesus Christus eintreten.

Aufnahme

Artikel 3

1. Wer der Evangelisch-reformierten Kirche bisher nicht angehört hat und aufgenommen werden möchte, richtet ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Kirchgemeinderat seines Wohnortes. Die Pfarrerin oder der Pfarrer führt die aufnahmewillige Person soweit nötig in den Glauben und in das Leben der evangelisch-reformierten Kirche ein und prüft, ob sie ihren Entschluss in Freiheit und Selbstverantwortung getroffen hat.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Kirchgemeinderates im Gottesdienst oder vor Zeugen, wobei gegebenenfalls die Taufe vollzogen wird. Kirchgemeinderat und Pfarrern oder Pfarrer entscheiden gemeinsam mit der aufzunehmenden Person über die Form der Aufnahme.
3. Die Aufnahme wird im Konfirmandenregister eingetragen.

Stimmrecht

Artikel 4

1. Ein Mitglied ist stimmberechtigt, wenn es seit mindestens 30 Tagen seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in einer Gemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg hat. Es hat das Stimm- und das aktive Wahlrecht vom vollendeten 16. Altersjahr an, das passive Wahlrecht nach Erreichen der staatsbürgerlichen Volljährigkeit.
2. Es übt seine Rechte in der Kirchgemeinde seines Wohnsitzes aus.
3. Die Kirchgemeinde führt ein Stimmregister.

Austritt

Artikel 5

1. Wer seinen Austritt erklären will, hat dies dem Kirchgemeinderat schriftlich mitzuteilen. Er erhält innert 20 Tagen ein Formular für die Austrittserklärung und ein Dokument der Kantonalkirche, das die Folgen des Austritts erläutert. Ausserdem bietet der Kirchgemeinderat der betreffenden Person die Möglichkeit zu einem Gespräch mit einem seiner Mitglieder, einer Amtsträgerin oder einem Amtsträger.

2. Der Austritt wird mit der Rücksendung des unterzeichneten Formulars mittels eingeschriebenem Brief an den Kirchgemeinderat rückwirkend auf das Datum der ersten Willenserklärung wirksam. Wenn das Formular nicht innert 30 Tagen nach Erhalt zurück-gesandt wird, gilt das Datum der Rücksendung als Austrittsdatum. Mit dem Austritt erlöschen die Rechte und Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde und der Mitgliedschaft in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg ergeben.
3. Der Kirchgemeinderat bestätigt den erfolgten Austritt schriftlich.

2. Die Kirchgemeinde

2.1 Die feiernde Gemeinde

2.1.1 Gottesdienst

Bedeutung

Artikel 6

1. Die Gemeinde feiert Gottesdienst, in dem sie ihre Beziehung zu Gott, dem Grund allen Lebens, darstellt, Gottes Wort hört und bezeugt, Gott dankt und ihn lobt und alle Anliegen vor Gott bringt.
2. Im Mittelpunkt des Gottesdienstes stehen nach reformiertem Brauch die Mitteilung des Evangeliums von Jesus Christus in Lesungen, Predigt und gegebenenfalls in Taufe und Abendmahl, sowie die Antwort der Gemeinde in Gebet, Gesang und Kollekte.

Sonn- und Fest-

tagsgottesdienste

Artikel 7

1. An Sonn- und an Feiertagen findet in der Regel in jeder Kirchgemeinde ein öffentlicher Gottesdienst statt.
2. Das Kirchenjahr, das mit dem ersten Adventssonntag beginnt, prägt die Verkündigung und Gestaltung der Gottesdienste.
3. Kirchliche Feiertage sind Weihnachten, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Auffahrt und Pfingsten. Ebenso feiert die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg den Kirchensonntag, den Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag und den Reformationssonntag.
4. Der Synodalrat erlässt Richtlinien für die Feier des Kirchensonntags.

Weitere

Gottesdienste

Artikel 8

1. Der Kirchgemeinderat kann im Einverständnis mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer an Sonn- und Werktagen weitere Gottesdienste ansetzen.
2. Kirchgemeinderat und Pfarrerin oder Pfarrer sorgen für Gottesdienste oder Andachten in Aussengemeinden, abgelegenen Gebieten, Heimen und Anstalten.
3. In weitläufigen Gemeinden können die Gottesdienste abwechselungsweise an verschiedenen Orten oder zu verschiedenen Zeiten gehalten werden.
4. Der Kanzeltausch ist ein sinnvolles Mittel regionaler Zusammenarbeit.

Besondere

Gottesdienste

Artikel 9

1. Der Kirchgemeinderat kann im Einverständnis mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ordentliche Gottesdienste auch als Familien-, Jugend-, Sing-, Fürbittegottesdienste oder als Gottesdienste im Freien ansetzen.
2. Im Zeichen oekumenischer Verbundenheit sollen Gottesdienste auch gemeinsam mit andern Kirchen gefeiert werden, wobei Richtlinien des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes zu berücksichtigen sind.

Verantwortung

Artikel 10

1. Für die Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes ist die Pfarrerin oder der Pfarrer verantwortlich. Es ist wünschenswert, dass mit den Kirchenmusikern auch weitere Gemeindeglieder für die Vorbereitung und Gestaltung zugezogen werden.
2. Auch die Kasualgottesdienste wie Konfirmation, kirchliche Trauung und Abdankung sind ein Ort der Verkündigung des Evangeliums. Sie werden deshalb von einer zum Pfarramt ordinierten Person gehalten.
3. Muss in zwingenden Fällen von dieser Regelung abgewichen werden, so ist die Erlaubnis der Kantonalkirche nötig. Eine solche Erlaubnis muss zeitlich und örtlich beschränkt sein und ist nicht übertragbar.

*Einladung und
Geläute*

Artikel 11

1. Der Kirchgemeinderat bestimmt mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer Ort und Zeit der Gottesdienste, zu denen öffentlich eingeladen wird. Das Glockengeläute ruft zur Teilnahme am Gottesdienst und zur persönlichen Andacht.
2. Im Einverständnis mit dem Kirchgemeinderat oder auf Veranlassung des Synodalrates können die Kirchenglocken zu besonderen Gelegenheiten geläutet werden.

*Liturgische
Gestaltung*

Artikel 12

1. Die Gottesdienste werden in der Regel nach der in den evangelisch-reformierten Kirchen üblichen Weise mit ihren Liturgie- und Gesangbüchern gefeiert. Aus besonderem Anlass sind in evangelischer Freiheit und Verantwortung auch andere Formen möglich.
2. In den deutschsprachigen und gemischten Kirchgemeinden soll die Wahl zwischen Schriftsprache und Mundart sorgfältig und mit Rücksicht auf sprachliche Minderheiten vorgenommen werden.

Verkündigung

Artikel 13

1. Im Gottesdienst wird aus dem Alten und aus dem Neuen Testament gelesen.
2. Die Predigt ist Auslegung der Heiligen Schrift, die in Beziehung zu den Fragen des Lebens stehen und zum Zeugnis in der Welt ausrüsten soll.
3. Neben der Predigt können zur Auslegung des Evangeliums auch andere geeignete Ausdrucksmittel wie literarische Texte, Bild und Ton eingesetzt werden.
4. Die Predigt wird in der Regel durch die Pfarrerin oder den Pfarrer gehalten. Der Kirchgemeinderat kann im Rahmen der kantonalkirchlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer auch Lernvikarinnen oder Lernvikare und Kandidatinnen oder Kandidaten der Theologie oder geeignete Gemeindeglieder mit einzelnen Predigtstellvertretungen beauftragen.

*Gemeindegessang
und Kirchenmusik*

Artikel 14

Die Musik im Gottesdienst soll zu einem freudigen, gesammelten Hören des Wortes Gottes hinführen. Neben den Liedern des Kirchengesangbuchs kann auch weiteres wertvolles Liedgut angemessen berücksichtigt werden. Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchenmusiker stimmen Gemeindegessang, Orgelspiel und weitere musikalische Elemente auf das Ganze des Gottesdienstes und seinen Platz im Kirchenjahr ab.

Kollekten

Artikel 15

1. Kollekten sind Bestandteil des Gottesdienstes und Ausdruck der tätigen Solidarität der versammelten Gemeinde. Kollekten sind bestimmt für die Aufgaben der Kirchgemeinde, der Kantonalkirche und des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, für Verkündigung, Seelsorge, Sozialwerke und

Diakonie, Unterricht und Bildung, Oekumene, Mission und Entwicklungshilfe, nötigenfalls auch für den Unterhalt oder die Erstellung kirchlicher Bauten.

2. Ihr Ertrag darf nicht für die allgemeine Verwaltung verwendet werden und ist nicht Teil von Kirchengemeinderechnung oder -bud-get. Kollekten werden in einer separaten Rechnung ausgewiesen. Die Kollektenerträge und ihre Verwendung werden in geeigneter Form publiziert.

3. Der Synodalrat veröffentlicht jährlich eine Liste der Daten, an denen gesamtkirchliche Kollekten mit besonderer Zweckbestimmung zu erheben sind, und gibt sie den Kirchengemeinden rechtzeitig bekannt.

*Bild- und
Tonaufnahmen*

Artikel 16

Bild- und Tonaufnahmen während des Gottesdienstes sind, auch wenn der Gottesdienst nicht gestört wird, nur nach vorheriger Absprache mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu dem von ihr oder ihm bestimmten Zeitpunkt zugelassen. Dabei sind Interpreten- und Urheberrechte zu beachten. Gottesdienstübertragungen durch elektronische Medien bedürfen der Zustimmung von Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchengemeinderat.

*Kirchen und
kirchliche Räume*

Artikel 17

1. Die Kirchen sollen auch ausserhalb der Gottesdienstzeiten geöffnet sein. Die Kirchengemeinde stellt den Besucherinnen und Besuchern Bibeln und Texte zur Verfügung, welche zum Verweilen und Nachdenken einladen.

2. Der Kirchengemeinderat kann christlichen Gruppen, Bewegungen und Institutionen Räume der Kirchengemeinde für gottesdienstliche Feiern, Bestattungen und ähnliche Anlässe überlassen, sofern sie die Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg in oekumenischem Geist als christliche Kirche anerkennen und die Regeln des Gastrechts respektieren.

3. Der Kirchengemeinderat entscheidet über die Verwendung gottesdienstlicher Gebäude zu andern als zu kirchlichen Zwecken. Er achtet darauf, dass der Zweck des Anlasses und die Art seiner Durchführung mit der Würde eines für den Gottesdienst bestimmten Raumes vereinbar sind.

2.1.2 Taufe

Bedeutung

Artikel 18

Das Sakrament der Taufe ist das von Gott gegebene Zeichen der Aufnahme in den Bund, den er in Jesus Christus mit den Menschen geschlossen hat. Sie bestätigt den Getauften, dass Gottes Liebe auch ihnen gilt und dass sie zur Gemeinde Jesu Christi gehören.

Einmaligkeit

Artikel 19

Die Taufe ist ein einmaliger Akt, der an Kindern und Erwachsenen vollzogen werden kann. Er wird vertieft durch einen lebenslangen Prozess. Die Kirche erinnert deshalb ihre Glieder immer wieder an ihr Getauftsein und ihre Berufung. Im Einklang mit oekumenischen Vereinbarungen wird die in einer anderen christlichen Kirche empfangene Taufe anerkannt.

Vollzug

Artikel 20

1. Die Kirche tauft im Auftrag Jesu Christi, nach Mat. 28, 19 „auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“, mit Wasser und mit der Bitte um den Heiligen Geist.
2. Die Taufe wird in der Regel im Gottesdienst der versammelten Gemeinde und vor wenigstens 2 Taufzeugen durch die Pfarrerin oder den Pfarrer vollzogen. Wenn aus seelsorgerlichen Gründen ausserhalb des Gottesdienstes getauft werden muss, bezeugt die Anwesenheit von Kirchgemeinderäten die Verbundenheit mit der Gemeinde.
3. Mit einer Gottesdienst-Stellvertretung Beauftragte dürfen eine Taufe nur im Einverständnis mit der Ortspfarrerin oder dem Orts-pfarrer vollziehen.
4. Bei Stellvertretungen dürfen nicht zum Pfarramt ordinierte Gemeindeglieder Taufen nur mit einer Bewilligung des Synodales vollziehen. Eine solche Erlaubnis muss zeitlich und örtlich beschränkt sein und ist nicht übertragbar.

*Eltern und
Taufzeugen*

Artikel 21

1. Wer sich zum christlichen Glauben bekennen und zur Kirche gehören will, kann die Taufe erbitten.
2. Eltern können die Taufe für ihr minderjähriges Kind erbitten, wenn sie bereit sind, dieses im christlichen Glauben zu erziehen, im kirchlichen Unterricht zu unterstützen und zur Teilnahme am Leben der Gemeinde zu ermuntern.
3. Taufzeugen unterstützen die Eltern in dieser Aufgabe. Wenigstens ein Taufzeuge soll mündiges Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche sein. Die Gemeinde weiss sich für die Täuflinge verantwortlich.

*Taufort, Anmeldung
und Vorbereitung* *Artikel 22*

1. Die Anmeldung zur Taufe erfolgt durch den Täufling oder bei Minderjährigen durch deren gesetzliche Vertreter beim Pfarramt des Wohnortes mindestens 2 Monate vor dem vorgesehenen Tauftermin. Die Pfarrerin oder der Pfarrer führt mit dem Täufling oder dessen Eltern vor der Taufe ein Gespräch über die Bedeutung der Taufe.
2. Die Taufe Erwachsener setzt einen Taufunterricht, die Kindertaufe eine Vorbereitung mit den Eltern voraus. Der Kindertaufe hat ein Glaubensunterricht zu folgen.

Auswärtige Taufe *Artikel 23*

Die Taufe kann ausnahmsweise in einer anderen Kirchgemeinde oder Kantonalkirche stattfinden. Dem zuständigen Pfarramt des Wohnortes wird die Taufe angezeigt und nach dem Vollzug zum Eintrag ohne Ziffer ins Taufregister des Wohnortes mitgeteilt.

*Taufschein und
Taufregister*

Artikel 24

Die Taufe wird mit einem von der Pfarrerin oder dem Pfarrer ausgestellten Taufschein bestätigt und im Taufregister jener Kirchgemeinde eingetragen, in der sie stattgefunden hat. Diese Dokumente können später nur abgeändert werden, wenn der Personenstand geändert hat. Taufzeugen können im Taufregister und im Taufschein später nicht gestrichen werden. In begründeten Fällen können nachträglich weitere Patinnen und Paten berufen und im Taufregister eingetragen werden.

2.1.3 Abendmahl

Bedeutung

Artikel 25

Das Abendmahl ist die von Jesus Christus eingesetzte Feier zum Gedächtnis und zur Verkündigung seines Todes und seiner Auferstehung mit den Zeichen Brot und Wein. Durch den Heiligen Geist ist es das Mahl des gegenwärtigen Herrn mit seiner Gemeinde und der Gemeinschaft der Schwestern und Brüder untereinander, die auf die Vollendung des Reiches Gottes wartet und sich gerufen weiss zur Solidarität mit denen, die nach Brot, Gerechtigkeit und Frieden hungern.

Einladung

Artikel 26

1. Die Evangelisch-reformierte Kirche bezeugt, dass es der Herr ist, der zum Abendmahl einlädt. Sie erwartet von ihren Mitgliedern, dass sie den Bekenntnischarakters des Abendmahls anerkennen.
2. Zum Abendmahl der Gemeinde sind alle getauften Gottesdienstbesucher eingeladen. Kinder sollen in geeigneter Weise auf das Abendmahl vorbereitet und von Erwachsenen begleitet sein.
3. In Erwartung gegenseitiger Abendmahlsgemeinschaft sind die Mitglieder anderer Kirchen zum Abendmahl eingeladen. Um den Weg zur Einheit der Christen zu fördern, beachten Pfarrerrinnen, Pfarrer und Gemeindeglieder die gemeinsam erlassenen Richtlinien der Kirchen.

Leitung

Artikel 27

1. Die Abendmahlsfeier wird von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer geleitet. Der Synodalrat kann Gemeindegliedern, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, die Erlaubnis zur Leitung einzelner Abendmahlsfeiern für begrenzte Zeit erteilen.
2. Der Kirchgemeinderat ist verantwortlich für die Vorbereitung des Abendmahls, für die Bereitstellung und Aufbewahrung der Abendmahlsgeräte. Er bestimmt geeignete Helferinnen und Helfer für die Austeilung des Abendmahls.

Form

Artikel 28

1. Das Abendmahl ist Teil des Gottesdienstes. Vor dem Abendmahl findet keine Entlassung statt.
2. Vor der Austeilung des Abendmahls sollen die Einsetzungsworte gesprochen und der Heilige Geist angerufen werden. Bei der Austeilung werden der Gemeinde Brot und vergorener und/oder unvergorener Wein gereicht.

3. Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchgemeinderat entscheiden gemeinsam, in welcher Form das Abendmahl gefeiert wird.

Häufigkeit

Artikel 29

Das Abendmahl wird an den kirchlichen Festtagen gefeiert, mindestens aber einmal im Monat. Der Kirchgemeinderat kann weitere Abendmahlsfeiern ansetzen.

Hausabendmahl

Artikel 30

Mit Gemeindegliedern, die an den Abendmahlsgottesdiensten nicht teilnehmen können, wird auf ihren Wunsch das Abendmahl zu Hause gefeiert, ebenso in Spitälern, Heimen und Gefängnissen, wenn möglich in Verbindung mit einem Gottesdienst.

2.1.4 Kirchliche Trauung

Bedeutung

Artikel 31

Der Gottesdienst anlässlich einer Trauung verkündet den Eheleuten Gottes Liebe, Treue und befreiendes Gebot. Die Eheleute erbitten Gottes Segen und versprechen, ihre Ehe im Geist des Evangeliums zu führen.

Vorbereitung

Artikel 32

1. Die Anmeldung zum Traugottesdienst muss wenigstens 2 Monate vor der Trauung erfolgen. Datum, Ort und Zeit werden mit der Traupfarrerin oder dem Traupfarrer vereinbart. Der Kirchgemeinderat kann bestimmte Trauzeiten festlegen.
2. Zur Vorbereitung führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eheleuten ein Gespräch über die Bedeutung der Ehe und der kirchlichen Trauung.
3. Vor dem Traugottesdienst muss sich die Pfarrerin oder der Pfarrer vergewissern, dass die Ziviltrauung stattgefunden hat.
4. Die Traupfarrerin oder der Traupfarrer sorgt für die Eintragung im Trauregister der Kirchgemeinde des Trauortes. Auswärts vollzogene Trauungen werden zudem ohne Ziffer im Trauregister des Wohnortes eingetragen.

Gestaltung des

Traugottesdienstes Artikel 33

1. Der Traugottesdienst findet normalerweise in einem kirchlichen Raum statt.
2. Er kann in den Gemeindegottesdienst eingebaut werden.
3. Die Brautleute besprechen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Gestaltung der Traufeier. Musikbeiträge sollen dem Anlass angemessen sein. Die Bestimmungen über Bild- und Tonaufnahmen sind zu beachten.

Auswärtige

Trauung

Artikel 34

1. Der Traugottesdienst soll möglichst in der Kirchgemeinde der Eheleute stattfinden. Kann die Pfarrerin oder der Pfarrer eine Trauung nicht übernehmen, sind sie bei der Suche nach einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer behilflich.
2. Wird die Trauung durch eine auswärtige Pfarrerin oder einen auswärtigen Pfarrer gewünscht, so haben sie sich mit dem örtlichen Pfarramt zu verständigen.

Trauung bekenntnis verschiedener Ehepaare

Artikel 35

1. Für Trauereien bekenntnisverschiedener Ehepaare halten sich die Pfarrerin oder der Pfarrer an die von den Kirchen gemeinsam herausgegebenen Richtlinien.
2. Die Pfarrerin oder der Pfarrer macht den Eheleuten im Traugespräch ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi und zu ihrer eigenen Kirche bewusst und bestärkt sie in der gegenseitigen Achtung ihrer Glaubensüberzeugung.
3. Die Mitwirkung einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers der anderen Kirche kann den oekumenischen Charakter der Trauung unterstreichen, ist aber nicht Bedingung. Voraussetzung ist die gemeinsame Vorbereitung des Traugottesdienstes.
4. Bei einer evangelischen Trauung nimmt die evangelische Pfarrerin oder der evangelische Pfarrer das Trauversprechen entgegen.
5. Eine in der Kirche der anderen Konfession gehaltene Trauung wird anerkannt, unabhängig von der Mitwirkung einer evangelischen Pfarrerin oder eines evangelischen Pfarrers.

*Trauung religions-
verschiedener
Ehepaare*

Artikel 36

Gehört ein Ehepartner einer andern Religion an oder bezeichnet sich als bekenntnislos, soll ihm die Pfarrerin oder der Pfarrer die Achtung vor der Glaubensüberzeugung des christlichen Partners nahelegen. Den evangelisch-reformierten Partner bestärkt er, bei aller Achtung vor der Überzeugung seines Partners, den eigenen Glauben zu leben und zu bezeugen.

Verweigerung

Artikel 37

1. Pfarrerinnen oder Pfarrer können nicht verpflichtet werden, gegen ihre evangelische Einsicht und Überzeugung eine Trauung vorzunehmen.
2. Wenn sie sich nach Rücksprache mit der Dekanin oder dem Dekan aus schwerwiegenden Gründen gezwungen sehen, eine Trauung abzulehnen, so haben sie den Kirchgemeinderat darüber zu informieren.

2.1.5 Kirchliche Bestattung

Bedeutung

Artikel 38

Bei der kirchlichen Bestattung versammelt sich die Gemeinde zu einem Gottesdienst, um den Leidtragenden ihre Anteilnahme zu bezeugen und sich auf das tröstende Wort des Evangeliums zu besinnen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer steht den Angehörigen vor und nach der Bestattung mit Rat und Seelsorge zur Seite.

*Bestattung von
Nichtmitgliedern*

Artikel 39

1. Alle Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche haben Anspruch auf eine kirchliche Bestattung.
2. Für Verstorbene, die nicht der evangelisch-reformierten Kirche angehört haben, kann aus seelsorgerlichen Gründen ein Trauergottesdienst durchgeführt werden. Beim Entscheid, der von der Pfarrerin oder dem Pfarrer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates gemeinsam getroffen wird, ist nicht nur dem Wunsch der Angehörigen, sondern auch dem Bekenntnis der Verstorbenen Rechnung zu tragen.

*Zeitliche
Ansetzung*

Artikel 40

Wo die zeitliche Ansetzung der Bestattung nicht durch das bürgerliche Bestattungsamt vorgenommen wird, erfolgt sie in Verbindung mit den Angehörigen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen durch die Pfarrerin oder den Pfarrer. Die Pfarrerin oder der Pfarrer orientiert die Organistin oder den Organisten und die Sigristin oder den Sigristen.

*Ort und
Durchführung*

Artikel 41

1. Die kirchliche Bestattung wird am letzten Wohnort des Verstorbenen von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer dieser Kirchgemeinde gehalten. Nach Absprache mit der zuständigen Ortpfarrerin oder dem zuständigen Ortpfarrer sind Ausnahmen möglich.
2. Der Trauergottesdienst findet vor versammelter Gemeinde, wenn möglich in der Kirche, statt.
3. Der Trauergottesdienst wird schlicht und für alle Verstorbenen gleich gestaltet. Chöre, Musikerinnen oder Musiker und Redner-innen oder Redner haben den gottesdienstlichen Charakter der Feier zu beachten. Der Kirchgemeinderat unterstützt Pfarrerinnen oder Pfarrer und Organistinnen oder Organisten in diesen Bestrebungen.
4. Auch bei Kremationen findet der Trauergottesdienst wenn möglich in der Kirchgemeinde des Wohnorts statt. Es wird nur eine öffentliche kirchliche Bestattungsfeier durchgeführt.
5. Der Kirchgemeinderat kann Regeln für die Bestattungsfeiern aufstellen.

Register

Artikel 42

Die vollzogene Bestattung wird im Register der Kirchgemeinde eingetragen, in der die Bestattung stattfand. Sie wird im nächsten Sonntagsgottesdienst der Gemeinde bekanntgegeben, damit sich die Gottesdienstbesucher der Fürbitte für die Angehörigen anschliessen.

2.1.6 Besondere Fürbitte- und Segnungsgottesdienste

Fürbitte- und Segnungs- gottesdienste

Artikel 43

1. Wo besondere Umstände es erfordern, können nach Rücksprache mit der Dekanin oder dem Dekan und dem Kirchgemeinderat Fürbitte- und Segnungsgottesdienste für Menschen oder Menschengruppen durchgeführt werden.
2. Im Blick auf eine spätere Taufe können Eltern für ihr Kind um die Darbringung im Gottesdienst bitten. Sie ist so zu gestalten, dass eine Verwechslung mit der Taufe ausgeschlossen werden kann.
3. Segnungsgottesdienste für unverheiratete Paare können unter der Voraussetzung gefeiert werden, dass eine Verwechslung mit einem Traugottesdienst ausgeschlossen werden kann.
4. Der Synodalrat kann in Zusammenarbeit mit dem Pfarrkonvent Richtlinien erlassen.

2.1.7 Kirchenmusik

Gemeindegesang *Artikel 44*

Durch ihr Singen nimmt die Gemeinde an der Verkündigung teil und bringt Lob und Anbetung Gottes, Freude und Klage zum Ausdruck. Der Gemeindegesang ist Mittelpunkt der Kirchenmusik im Gottesdienst.

Kirchenmusik *Artikel 45*

Orgelspiel, Chorgesang und weitere kirchenmusikalische Elemente sollen auf das Ganze des Gottesdienstes, auf das Kirchenjahr und auf die Lieder der Gemeinde abgestimmt werden. Kirchenmusiker, Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchgemeinderat achten darauf, dass Chöre und Musikerinnen oder Musiker, die im Gottesdienst mitwirken, sich nach dieser Zielsetzung richten. In strittigen Fällen entscheidet der Kirchgemeinderat.

2.2 Die Weitergabe des Glaubens

Auftrag

Artikel 46

Die Kirche bezeugt den Glauben, den sie empfangen hat, verkündigt das Evangelium, ruft Menschen in den Dienst Jesu Christi und sucht in der biblischen Botschaft Orientierung für das Leben im privaten und öffentlichen Bereich.

Ziel

Artikel 47

1. Mit der Weitergabe des Glaubens will die Kirche Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen helfen, in der Zusage der Liebe Gottes zu sich selber und zur Gemeinschaft zu finden. Sie will sie mit der biblischen Botschaft vertraut machen und ihre Fähigkeit fördern, auf die Grundfragen des Lebens hilfreiche Antworten zu suchen und zu finden.
2. Die Kirche fördert und unterstützt alle Bemühungen in Unterricht, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und Medienarbeit, die der Auseinandersetzung mit der befreienden Botschaft des Evangeliums dienen.
3. Sie arbeitet mit den in diesen Bereichen tätigen Institutionen und Stellen zusammen.

Verantwortung

Artikel 48

Für die christliche Unterweisung von Kindern und Jugendlichen tragen Eltern, Patinnen und Paten, Schule und Kirche gemeinsam die Verantwortung.

Richtlinien

Artikel 49

Die Synode erlässt auf Vorschlag der Kommissionen für Religionsunterricht verbindliche Richtlinien für den kirchlichen Unterricht, insbesondere für die Lehrpläne, den zeitlichen Umfang, die Voraussetzungen für die Konfirmation, die Teilnahme an Feiern und Veranstaltungen und die Anforderungen und Anstellungsbedingungen für die Unterrichtenden.

Kommissionen für

Religionsunterricht Artikel 50

1. Die Synode wählt für beide Sprachregionen je eine Kommission für Religionsunterricht.
2. Die beiden Kommissionen treffen sich regelmässig und koordinieren ihre Arbeit.
3. Sie bearbeiten im Auftrag des Synodalarats Fragen des kirchlichen Unterrichts, der Zusammenarbeit mit dem Staat, den Schulen und den Schwesterkirchen. Sie arbeiten

Lehrpläne aus, prüfen und empfehlen Lehrmittel, befassen sich mit neuen Unterrichtsformen und -möglichkeiten und sorgen für die Aus- und Weiterbildung der Unterrichtenden.

Aufgaben der Eltern

Artikel 51

1. Der erste Kontakt mit christlicher Lebenshaltung und biblischer Botschaft wird in der Familie geschaffen.
2. Bei der Taufe oder Darbringung eines Kindes verpflichten sich die Eltern, dieses im christlichen Glauben zu erziehen, im kirchlichen Unterricht zu unterstützen und zur Teilnahme am Leben der Gemeinde zu ermuntern. Die Kirchgemeinde unterstützt die Eltern in dieser Aufgabe und sucht die Zusammenarbeit mit ihnen.
3. Eltern, die ihr Kind weder taufen noch darbringen liessen, können es trotzdem zum kirchlichen Unterricht anmelden.

Aufgaben der Kirchgemeinde

Artikel 52

Die Kirchgemeinde ist verantwortlich für die Sonntagschule, den schulischen und kirchlichen Religionsunterricht und die besonderen Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienste. Sie fördert und unterstützt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Eltern- und Erwachsenenbildung und die Öffentlichkeitsarbeit.

Einführung in das Gemeindeleben

Artikel 53

Der Einführung in das Leben der Gemeinde dienen vor allem:

1. Kirchlicher Unterricht, Sonntagschule, Gottesdienste, nach entsprechender Vorbereitung auch Abendmahlsgottesdienste mit Eltern und Kindern;
2. Unterrichtsveranstaltungen unter Mitwirkung von Eltern und weiteren Gemeindegliedern;
3. Beteiligung an Gemeindeveranstaltungen und diakonischen Einsätzen.

Kirche mit Kindern Artikel 54

Die Kirchgemeinde führt Anlässe mit Kindern durch wie Kindergottesdienste, Sonntagschule oder Ferienbibelwochen. Sie gewinnt dazu geeignete Leiterinnen und Leiter und sorgt für ihre Aus- und Weiterbildung und Fachbegleitung.

Christliche Bildung Artikel 55

Christliche Bildung will Schülerinnen und Schüler vertraut machen mit der Botschaft des Alten und Neuen Testaments und den Grundwahrheiten des christlichen Glaubens und sie zu verantwortlichem Denken und Handeln gegenüber Gott, der Schöpfung und den Menschen anleiten.

Konfirmation Artikel 56

1. Der Weg der Kirche mit den Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit wird mit einer oder mehreren Feiern abgeschlossen. Darin kommen folgende Elemente zur Geltung: die Erinnerung an die Taufe, der Dank für den bisherigen Lebensweg, Segen und Fürbitte am Übergang zum Erwachsenwerden, die Berufung in die Bundesgemeinschaft Gottes und in die Nachfolge von Jesus Christus, die Mitwirkung als vollberechtigtes Mitglied der Kirche.
2. Voraussetzung für die Konfirmation sind die Taufe, der Besuch des Unterrichts und die Erfüllung der in den Richtlinien der Synode festgehaltenen Bedingungen.

Unterrichtsorganisation

Artikel 57

1. Die Kirchgemeinde stellt die für die Durchführung des kirchlichen Unterrichts notwendigen Mittel zur Verfügung. Der Kirchgemeinderat achtet darauf, dass Unterrichtsorganisation, Klassengrösse und Stundenplan einen zeitgemässen kirchlichen Unterricht ermöglichen. Er setzt für den kirchlichen Unterricht geeignete und entsprechend ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein und sorgt für ihre Weiterbildung.
2. Im Fall von Schwierigkeiten oder unentschuldigtem Fernbleiben von Unterrichtsveranstaltungen kann der Kirchgemeinderat nach Anhören der Eltern angemessene Massnahmen anordnen.

Unterrichtsort *Artikel 58*
Die Jugendlichen besuchen den Unterricht in der eigenen Kirchgemeinde. Ausnahmen im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit bedürfen der Zustimmung der Eltern und der betroffenen Kirchgemeinderäte und Lehrpersonen.

*Seelsorge und
Unterricht für
Behinderte* *Artikel 59*
Der Kirchgemeinderat achtet besonders auf Gemeindeglieder, die behindert sind, und sorgt zusammen mit dem Synodalrat für die Seelsorge und einen angemessenen kirchlichen Unterricht.

*Öffentliche und
"Freie öffentliche
Schulen"* *Artikel 60*
1. Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg befürwortet eine öffentliche Schule, die in christlichem Geist ohne konfessionelle Prägung geführt wird.
2. Sie ist mitverantwortlich für die "Freien öffentlichen Schulen". Sie unterstützt sie, so lange sie sich als notwendig und wünschbar erweisen.
3. Der Kirchgemeinderat ist zusammen mit den betreffenden Schulbehörden dafür verantwortlich, dass die Gebäude und das Vermögen von aufgehobenen ehemaligen "Freien öffentlichen Schulen" weiterhin für kirchliche Zwecke verwendet werden.

*Bibelunterricht
in der Schule* *Artikel 61*
Während der Primarschulzeit erteilen die Lehrpersonen den Schülerinnen und Schülern Bibelunterricht. In die Verantwortung teilen sich der Staat und die anerkannten Kirchen, die für den Inhalt des Bibelunterrichts verantwortlich sind.

*Konfessioneller
Unterricht* *Artikel 62*
Im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung ist die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg berechtigt, in den öffentlichen Schulen kirchlichen Unterricht zu erteilen. Der Synodalrat trifft die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung dieses Unterrichts, besonders unter erschwerten Rahmenbedingungen.

- Jugendarbeit* *Artikel 63*
1. In der Jugendarbeit nimmt die Kirche die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen auf und fördert initiatives christliches Denken und Handeln, Eigenständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit.
2. Kirchliche Jugendarbeit richtet sich an Einzelne und Gruppen.
- Erwachsenenbildung* *Artikel 64*
In Veranstaltungen der kirchlichen Erwachsenenbildung vertiefen Menschen ihre Lebenserfahrung, geben sich Rechenschaft über ihre Geschichte mit Glauben und Kirche und entwickeln ihre Urteils- und Mitwirkungsfähigkeit in Fragen des persönlichen, kirchlichen und öffentlichen Lebens.
- Medien* *Artikel 65*
Um möglichst viele über das Leben der Kirche und ihre eigene Tätigkeit zu informieren und das Evangelium auch auf diesem Weg zu den Menschen zu bringen, fördert die Kirchgemeinde eine regelmässige Berichterstattung und Medienarbeit in der kirchlichen Presse und stellt dafür die entsprechenden Mittel zur Verfügung. Im gleichen Sinne sucht die Kirchgemeinde die Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Zeitungen und Medien.
- Haus der Begegnung* *Artikel 66 (Synode 13.11.2006)*
~~Das Haus der Begegnung in Charmey ist als Bildungszentrum der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg für Personen und Gruppen offen für Bildungstagungen, Zeiten der Stille oder Ferien. Es wird nach einem besonderen, von der Synode erlassenen, Reglement geführt.~~
- Schule Uttewil* *Artikel 67*
Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg übt das Patronat über die Schule Uttewil aus. Die Schule wird auf evangelisch-reformierter Grundlage geführt. Der Synodalrat vertritt ihre Interessen in Zusammenarbeit mit ihrem Vorstand bei den Schwesterkirchen der Schweiz und bei den kantonalen Behörden.

2.3 Die solidarische Gemeinde

Oekumenische Haltung

Artikel 68

1. Die Kirchgemeinde ist bestrebt, ihren Auftrag in oekumenischer Haltung auszuführen. Sie ist bereit zum Gespräch und zur Zusammenarbeit mit anderen christlichen Gemeinden und ist mit ihnen unterwegs in der Einheit des Volkes Gottes.
2. Die Kirchgemeinde setzt sich ein für gegenseitiges Verständnis und Achtung unter den christlichen Konfessionen.

Zusammenarbeit

Artikel 69

Die Kirchgemeinde schafft, fördert und unterstützt soziale Dienste und Werke der Nächstenliebe. Sie kann mit anderen Institutionen zusammenarbeiten und sich am Aufbau regionaler Projekte beteiligen.

Seelsorge

Artikel 70

1. Die Botschaft von Jesus Christus gilt jedem Menschen. Auf ihr beruht die Seelsorge, zu der jeder Christ berufen ist.
2. Seelsorge gehört besonders zum Aufgabenbereich der dafür ausgebildeten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
3. Seelsorge verpflichtet zu Verschwiegenheit.
4. Seelsorge und Diakonie ergänzen sich bei der Aufgabe, Menschen in seelischen, leiblichen und sozialen Schwierigkeiten mit Zuspruch, Beratung und tätiger Hilfe beizustehen.

Diakonie

Artikel 71

1. Diakonie setzt die Verpflichtung gegenüber dem Evangelium Jesu Christi in Handeln um. Sie umfasst das Handeln gegenüber dem Einzelnen und das auf politischer Ebene.
2. Am diakonischen Dienst beteiligen sich alle Gemeindeglieder.
3. Die Kirchgemeinde kann beruflich besonders ausgebildete sozial-diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzen, die Einzelnen und Gruppen beistehen und Gemeindeglieder zu selbständigem sozialem Dienst ermutigen.
4. Die Kirchgemeinde tritt besonders für die Bedrängten, Benachteiligten und Notleidenden ein.
5. Die Kirchgemeinde fördert die Bildung von Jugend-, Alters- oder Schicksalsgruppen und Helferkreisen.

Gesellschaftliche

Verantwortung *Artikel 72*

Die Kirche und ihre Mitglieder sind aufgerufen, vom Evangelium her an der Lösung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Gegenwart mitzuwirken und das Gespräch zwischen gegensätzlichen Gruppen unserer Gesellschaft zu fördern.

Evangelisation,

Mission und

Entwicklungs-

zusammenarbeit *Artikel 73*

1. Die Kirchgemeinde erkennt Evangelisation, Mission und Entwicklungszusammenarbeit als ihren eigenen Auftrag.
2. Die Anliegen der weltweiten Kirche kommen in Gottesdienst und Unterricht regelmässig zur Sprache.
3. Die Kirchgemeinde unterstützt die kirchlichen Werke in ihrem Auftrag und bestimmt 2-5% ihrer Steuereinnahmen für Mission und Entwicklungszusammenarbeit.
4. Sie ermutigt ihre Mitglieder, diese Anliegen ebenso zu unterstützen.

2.4 Die Leitung der Gemeinde

2.4.1 Kirchgemeindeversammlung

Ordentliche und ausserordentliche Versammlungen

Artikel 74

1. Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich zweimal statt.
2. Wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn 1/20 der stimmberechtigten Gemeindeglieder es verlangt, beruft der Kirchgemeinderat eine ausserordentliche Versammlung ein.
3. Der Kirchgemeinderat kann die Gemeindeglieder zu orientierenden und beratenden Versammlungen einladen.

Einberufung

Artikel 75

Der Kirchgemeinderat veröffentlicht die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung mit der Traktandenliste mindestens 10 Tage vorher im Publikationsorgan der Kirchgemeinde und im kantonalen Amtsblatt.

Öffentlichkeit

Artikel 76

Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich. Das Büro oder 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten kann aus wichtigen Gründen die Öffentlichkeit ausschliessen.

Aufgaben

Artikel 77

Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie wählt die Mitglieder des Kirchgemeinderates, die Abgeordneten in die Synode, die Rechnungsprüfungskommission und das Büro der Versammlung.
2. Sie wählt die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger, nachdem der Synodalrat deren Wählbarkeit festgestellt hat.
3. Sie beantragt dem Synodalrat zuhanden der Synode die Schaffung oder Aufhebung von Stellen.
4. Sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und entscheidet über Budget und Steuerfuss.
5. Sie beschliesst den Kauf und Verkauf von Liegenschaften und genehmigt Baurechtsverträge.
6. Sie beantragt der Synode die Bildung oder Auflösung von Kirchgemeindeverbänden.

7. Sie entscheidet über die Bildung von Kommissionen, die nicht der direkten Verantwortung des Kirchgemeinderates unterstehen, und wählt deren Mitglieder.
8. Sie kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Synodalarat ein Kirchgemeindereglement erlassen.
9. Sie wacht über das Leben und die gute Verwaltung der Kirchgemeinde.

*Präsidium
und Büro*

Artikel 78

1. Die Kirchgemeindeversammlung wird, sofern das Kirchgemeindereglement nichts anderes vorsieht, von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Kirchgemeinderates oder deren Stellvertreter geleitet.
2. Das Büro der Kirchgemeindeversammlung besteht, sofern das Kirchgemeindereglement nichts anderes vorsieht, aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der Versammlung, der Sekretärin oder dem Sekretär und den Stimmenzählern. Es entscheidet über Verfahrensfragen. Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden. Es wird sofort darüber abgestimmt.
3. Der Kirchgemeinderat ist für die Abfassung des Protokolls zuständig. Das Protokoll enthält die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, Anträge, Entscheidungen, Resultate von Wahlen oder Abstimmungen und eine Zusammenfassung der Diskussion. Es wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Sekretärin oder dem Sekretär unterschrieben.

Verhandlungen

Artikel 79

1. Die Mitglieder des Kirchgemeinderates haben Stimmrecht.
2. Die Beschlüsse werden von der Kirchgemeindeversammlung in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
3. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmentenden, wobei Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmen nicht gezählt werden. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
4. Bei Wahlen gilt das geheime Wahlverfahren und das absolute Mehr der Stimmentenden, wobei Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmen nicht gezählt werden. Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr, bei Stimmengleichheit wird die jüngere Kandidatin oder der jüngere Kandidat für gewählt erklärt.

5. Anträge, die nicht einen auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen, werden, wenn die Versammlung Eintreten beschliesst, dem Kirchgemeinderat zur Berichterstattung an der nächsten Kirchgemeindeversammlung überwiesen.

Rechtsmittel

Artikel 80

Gegen Wahlen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung kann innert 30 Tagen beim Synodalrat wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder erheblicher Verfahrensmängel schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Das Verfahren wird in einem besonderen Reglement geregelt.

2.4.2 Kirchgemeinderat

Zusammensetzung

und Stimmrecht Artikel 81

1. Der Kirchgemeinderat besteht gewöhnlich aus 7 Mitgliedern.
2. Das Kirchgemeindereglement kann die Zahl der Mitglieder auf 5 - 15 festlegen.
3. Zusätzlich gehören ordinierte und in der Kirchgemeinde eingesetzte Amtsträgerinnen und Amtsträger dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an, können den Rat aber nicht präsidieren. Sie verfügen höchstens über 1/3 der Stimmkraft der von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Mitglieder des Kirchgemeinderats. Wenn ihre Stimmkraft grösser ist, haben die zuletzt in ihr Amt eingesetzten Amtsträgerinnen und Amtsträger im Kirchgemeinderat nur beratende Stimme und Antragsrecht.

Wählbarkeit

Artikel 82

Volljährige Gemeindeglieder, die bereit und fähig sind, das Leben der Gemeinde und der Kirche gemeinsam mit den Amts-trägerinnen und Amtsträgern und kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern, sind in den Kirchgemeinderat wählbar.

Wahl

Artikel 83

1. Die Mitglieder des Kirchgemeinderates werden von der Kirch-gemeindeversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Wahlvorschläge müssen bis 30 Tage vor der Kirchgemeinde-versammlung auf einer von den Vorgeschlagenen und 10 stimmberechtigten Gemeindegliedern unterzeichneten Liste dem Kirchgemeinderat eingereicht werden. Wenn bis zu dieser Frist nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen werden, ist an der Kirchgemeindeversammlung jedes volljährige Gemeindeglied wählbar. In diesem Fall müssen die Gewählten innert 3 Tagen nach Kenntnisnahme Annahme oder Ablehnung der Wahl erklären. Wenn an der Kirchgemeinde-versammlung kein vollständiger Rat gewählt wird, bestimmt der Synodarat das weitere Vorgehen.
3. Wenn nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen werden als zu wählen sind, gelten die vorgeschla-genen Kandidatinnen und Kandidaten als gewählt.
4. Die Namen der Gewählten werden veröffentlicht.
5. Falls ein Mitglied während der Legislaturperiode zurücktritt, findet die Ersatzwahl an der nächsten Kirchgemeindeversammlung statt.

*Konstituierung,
Amtseinsetzung und
Amtsübergabe*

Artikel 84

1. Innert 10 Tagen nach seiner Wahl versammelt sich der Kirch-gemeinderat unter der Leitung seines ältesten Mitglieds zur konstituierenden Sitzung. Er wählt für die Dauer der Amtsperiode seine Präsidentin oder seinen Präsidenten, seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten, seine Sekretärin oder seinen Sekretär und seine Kassierin oder seinen Kassier. Die Sekretärin oder der Sekretär muss nicht, die Kassierin oder der Kassier darf dem Kirch-gemeinderat nicht angehören. Der Rat ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Das Kirchgemeindereglement kann die Wahl der Kirchgemeindepräsidentin oder des Kirchgemeindepräsidenten durch die Kirchgemeindeversammlung vorsehen.
2. Der Kirchgemeinderat teilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern auf.

3. Der abtretende Kirchgemeinderat übergibt dem neuen Rat die hängigen Geschäfte und unterrichtet ihn über deren Stand.
4. Der neue Kirchgemeinderat wird vom Synodalrat in Pflicht genommen und anschliessend in einem Gemeindegottesdienst in sein Amt eingesetzt.

Aufgaben

Artikel 85

Der Kirchgemeinderat hat folgende Aufgaben:

1. Er ist mit Amtsträgerinnen und Amtsträgern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen verantwortlich für das Leben der Gemeinde.
2. Er vollzieht die Beschlüsse von Kirchgemeindeversammlung, Synode und Synodalrat.
3. Er wählt die Pfarrverweser, nachdem der Synodalrat deren Wählbarkeit festgestellt hat, und die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde. Er unterstützt und schützt seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
4. Er bestellt die verschiedenen Ämter in der Gemeinde und besonderen Kommissionen, die unter seiner Verantwortung arbeiten.
5. Er beruft die Kirchgemeindeversammlung ein und bereitet sie vor.
6. Er pflegt den Kontakt mit den Ortsbehörden, den Nachbargemeinden und mit anderen am Ort vertretenen Kirchen und Gemeinschaften.
7. Er ist verantwortlich für die Verwaltung der Kirchgemeinde, die Bauten und Liegenschaften und die Führung der Protokolle, der kirchlichen Register und des Archivs.

Sitzungen

Artikel 86

1. Die Mitglieder des Kirchgemeinderates arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Synodalen können zu den Sitzungen eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.
2. Der Kirchgemeinderat trifft sich jährlich zu mindestens 6 Sitzungen. Er wird zudem von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn dringende Geschäfte es erfordern, wenn 2 Mitglieder es verlangen oder auf Anordnung des Synodalrates.

3. Die Mitglieder des Kirchgemeinderates sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen oder sich mit stichhaltiger Begründung zu entschuldigen.
4. Alle Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

*Beschlüsse,
Wahlen*

Artikel 87

1. Der Kirchgemeinderat kann nur Beschlüsse fassen und Wahlen vornehmen, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr durch Handaufheben getroffen, ausser wenn der Rat die geheime Abstimmung beschliesst. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
3. Wahlen erfolgen geheim, sofern ein Ratsmitglied dies verlangt. Sie erfolgen mit absolutem Mehr, wobei Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmen nicht gezählt werden. Bei Stimmen-gleichheit im zweiten Wahlgang wird die jüngere Kandidatin oder der jüngere Kandidat als gewählt erklärt.
4. Ein Mitglied des Kirchgemeinderates darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat. Bei Verletzung der Ausstandspflicht ist ein Beschluss ungültig.
5. Über die Beratungen des Kirchgemeinderates wird ein Protokoll geführt. Es enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, das Wesentliche der Beratungen, die Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung. Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und der Sekretärin oder dem Sekretär unterzeichnet und dem Rat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Beschwerden

Artikel 88

Gegen Beschlüsse des Kirchgemeinderates kann beim Synodalarat innert 30 Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren wird in einem besonderen Reglement geregelt.

*Besondere
Reglemente*

Artikel 89

Der Kirchgemeinderat kann im Rahmen der kirchlichen Gesetzgebung besondere Reglemente ausarbeiten. Diese sind vor der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung vom Synodalrat zu genehmigen.

Pflichtverletzung

Artikel 90

1. Schwierigkeiten im Rat oder in der Gemeinde sind dem Synodalrat zu unterbreiten.
2. Wenn ein Ratsmitglied die Pflichten seines Amtes vernachlässigt oder dem Ansehen der Kirche durch sein Verhalten schadet, wird es durch die anderen Mitglieder ermahnt. In schweren Fällen wird ihm der Rücktritt nahegelegt.
3. Der Synodalrat kann auf Antrag des Kirchgemeinderates ein Ratsmitglied seines Amtes entheben.

2.5 Im Dienst der Gemeinde

2.5.1 Freiwillige Mitarbeit

Grundsatz

Artikel 91

1. Die Kirche ist auf das Mitdenken, das Mitbeten und die Mitarbeit ihrer Mitglieder angewiesen. Sie ermutigt Einzelne und Gruppen, das Leben der Gemeinde mitzutragen.
2. Sie betraut geeignete Gemeindeglieder mit Aufgaben in Leitung, Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge, Diakonie und Verwaltung.

Förderung der freiwilligen Mitarbeit

Artikel 92

Die Kirche fördert die freiwillige Mitarbeit ihrer Mitglieder durch angemessene Anerkennung und Entschädigung, Aus- und Weiterbildungsangebote, Arbeitszeugnis, Spesenentschädigung und Versicherungsschutz.

Ehepartner

Artikel 93

Aus der Anstellung und Entlohnung von kirchlichen Angestellten erwachsen keine Verpflichtungen für deren Ehepartner. Wenn Ehepartner kirchlicher Angestellten besondere Dienste übernehmen, ist dies in den Anstellungsvereinbarungen zu regeln. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die übrigen freiwilligen Mitarbeiter.

2.5.2 Dienste und Ämter

Grundsatz

Artikel 94

1. Zur Erfüllung ihres Auftrags in Leitung, Verkündigung, Unterricht und Erwachsenenbildung, Seelsorge, Diakonie, Kirchenmusik, Sigrisendienst und Verwaltung, die spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse erfordern, benötigt die Kirchgemeinde besondere Dienste und Ämter.
2. Voraussetzung für diese Dienste sind die innere Bereitschaft und eine gründliche, den Aufgaben entsprechende Ausbildung.
3. Für ordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger ist die Kirchenmitgliedschaft Voraussetzung. Der Kirchgemeinderat kann für Beauftragte in anderen Diensten auch geeignete Personen beauftragen, welche nicht Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg sind.

Zusammenarbeit *Artikel 95*

Die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilen sich gemäss ihrer Ausbildung, ihrem Auftrag und ihren Fähigkeiten nach Absprache mit dem Kirchgemeinderat in kollegialer Weise in die Arbeit innerhalb der Kirchgemeinde. Sie respektieren die gegenseitigen Arbeitsgebiete und ergänzen sich in ihrer Arbeit, wo es nötig und möglich ist.

2.5.3 Ordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger

Pfarrstellen *Artikel 96*

1. In jeder Kirchgemeinde besteht in der Regel mindestens ein Pfarramt.
2. Übersteigt die Zahl der Gemeindeglieder 2000 pro Pfarramt oder liegen andere wichtige Gründe vor, kann die Kirchgemeinde-versammlung dem Synodalrat zuhänden der Synode die Schaffung weiterer Stellen beantragen.

Wahlkommission *Artikel 97*

1. Ist die Stelle einer ordinierten Amtsträgerin oder eines ordinierten Amtsträgers zu besetzen, so bildet der Kirchgemeinderat unverzüglich eine Wahlkommission. Der Synodalrat ist in dieser Kommission durch ein Mitglied vertreten. Die Dekanin oder der Dekan steht der Wahlkommission für Beratungen zur Verfügung. Abtretende Amtsträgerinnen oder Amtsträger können der Kommission nicht angehören.
2. Die Wahlkommission ist frei, die Stelle öffentlich auszu-schreiben oder den Weg der persönlichen Berufung zu wählen. Sie unterbreitet dem Kirchgemeinderat ihre Vorschläge zur Besetzung der Stelle, nachdem der Synodalrat die Wählbarkeit der Kandidatinnen oder Kandidaten bestätigt hat.
3. Mindestens 10 stimmberechtigte Gemeindeglieder können bis 5 Wochen vor dem vorgesehenen Wahltermin dem Kirchge-meinderat wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten zuhänden der Kirchgemeindeversammlung zur Wahl vorschlagen. Mindestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Wahltermin stellt der Kirch-gemeinderat die zur Wahl Vorgeschlagenen der Gemeinde vor.

Wahl

Artikel 98

1. Die Wahl einer ordinierten Amtsträgerin oder eines ordinierten Amtsträgers wird in der Kirchgemeindeversammlung durchgeführt. Es gilt das geheime Wahlverfahren und das absolute Mehr der Stimmenden, wobei Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmen nicht gezählt werden. Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr, bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeinde.
2. Das Wahlprotokoll wird dem Synodalrat zugestellt.

Wiederwahl

Artikel 99

1. Nach jeweils 7 Jahren Amtszeit entscheidet der Kirchgemeinderat über Weiterführung oder Auflösung des Dienstverhältnisses. Falls er die Weiterführung beantragt, veröffentlicht er diesen Beschluss im Amtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung im Amtsblatt 5 Prozent der stimmberechtigten Gemeindeglieder oder der Synodalrat eine Bestätigungswahl verlangen, gilt die Amtsträgerin oder der Amtsträger für die nächste Periode als wiedergewählt.
2. Falls der Kirchgemeinderat die Nichtweiterführung des Dienstverhältnisses beantragt, findet an der Kirchgemeindeversammlung eine Bestätigungswahl statt.
3. Auf Wunsch einer der beiden Parteien kann der Synodalrat vor der Wahlausschreibung beide Parteien anhören.
4. In besonderen Fällen kann der Synodalrat auf Antrag des Kirchgemeinderates ~~frühestens nach 3 Jahren der ersten~~ Amtszeit eine Bestätigungswahl anordnen. (Synode 13.11.2006)
5. Verliert eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger die Stelle durch Abwahl, so bleiben Besoldungsansprüche und Wohnrecht noch für 3 Monate gewährleistet.

Stellvertretungen

Artikel 100

1. In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrerrinnen oder Pfarrern vertreten sich diese gegenseitig. Sie teilen ihre Ferien und Freitage entsprechend ein. In Kirchgemeinden mit einer einzigen Pfarrstelle sorgt der Kirchgemeinderat für die Stellvertretung.
2. Bei Abwesenheiten bis zu höchstens einem Jahr setzt der Kirchgemeinderat einen als Pfarrer wählbaren Vertreter ein.

3. In Ausnahmefällen kann der Kirchgemeinderat kürzere, zeitlich befristete Stellvertretungen oder einzelne Dienste mit Zustimmung des Synodalrats an Kandidatinnen oder Kandidaten der Theologie, Pfarrerinnen oder Pfarrer im Ruhestand oder ausnahmsweise auch an geeignete Gemeindeglieder ganz oder teilweise übertragen. Bei Nichtordinierten ist eine fachliche Begleitung erforderlich.
4. Für Diakoninnen und Diakone gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

2.5.4 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Kindergottesdienste

Artikel 101

Für die kindgerechte Weitergabe der biblischen Botschaft und die Durchführung von Kindergottesdiensten setzt der Kirchgemeinderat geeignete kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Er sorgt für ihre Aus- und Weiterbildung und schafft die nötigen Voraussetzungen durch Bereitstellen geeigneter Räume und Materialien.

Katechetinnen und Katecheten

Artikel 102

1. Katechetinnen und Katecheten mit einer vom Synodalrat anerkannten Fachausbildung erfüllen in der Kirchgemeinde Aufgaben in der christlichen Erziehung und im kirchlichen Unterricht. Sie arbeiten im Rahmen ihres Pflichtenheftes selbständig.
2. Der Kirchgemeinderat setzt die Katechetinnen und Katecheten ein. Er sorgt für ihre Aus- und Weiterbildung gemäss den vom Synodalrat erlassenen Richtlinien.
3. Katechetische Aufgaben können an Lehrerinnen und Lehrer oder andere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen werden, wenn eine praxisbegleitende Ausbildung und die fachliche Beratung und Begleitung gewährleistet sind.

2.5.5 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Aufgaben

Artikel 103

Als kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer anerkannten Fachausbildung sind Kirchenmusiker wie Organistinnen und Organisten, Chorleiterinnen und -leiter oder Kantorinnen und Kantoren im Rahmen ihres Pflichtenheftes verantwortlich für die Pflege und Förderung der Kirchenmusik und des Gemeindegesangs in- und ausserhalb des Gottesdienstes.

2.5.6 Sigristinnen und Sigristen

Aufgaben

Artikel 104

1. Als kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Sigristinnen und Sigristen im Rahmen ihres Pflichtenheftes verantwortlich für die Pflege der Kirchen, Kirchgemeindehäuser und anderer kirchlicher Einrichtungen. Sie sorgen auch für die Betreuung auf Hilfe angewiesener Personen, welche die Anlässe in diesen Räumen besuchen.
2. Sie machen den Kirchgemeinderat auf notwendige Unterhaltsarbeiten aufmerksam.

2.5.7 Sekretärin oder Sekretär

Aufgaben

Artikel 105

1. Protokollführung, Verwaltungsarbeiten und Archivführung der Kirchgemeinde werden einer Sekretärin oder einem Sekretär und eventuell weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen. Der Kirchgemeinderat ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Wenn eine Sekretärin oder ein Sekretär dem Kirchgemeinderat nicht angehört, nimmt sie oder er an den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme teil, es sei denn, das Kirchgemeindereglement bestimme es anders.

Wahl und Amts- übergabe

Artikel 106

1. Die Sekretärin oder der Sekretär der Kirchgemeinde wird vom Kirchgemeinderat an der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Amtsperiode gewählt. Die Person muss dem Kirchgemeinderat nicht angehören. Wiederwahl ist möglich.

2. Die Amtsübergabe an eine neugewählte Sekretärin oder einen neugewählten Sekretär wird vom Kirchgemeinderat vorgenommen und protokolliert. Das Protokoll enthält eine Liste der übergebenen Dokumente.
3. Der Kirchgemeinderat erstellt das Pflichtenheft der Sekretärin oder des Sekretärs und erteilt Weisungen für die Organisation der Gemeindeverwaltung, das Unterzeichnungsrecht und die Aufbewahrung der Gemeindeakten.

Archivführung

Artikel 107

Kirchliche Register, Protokolle der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderates, Budget und Jahresrechnung sind für unbegrenzte Zeit sicher aufzubewahren, Verwaltungsakten, Buchhaltungsbelege, Steuer- und andere Rechnungen während 10 Jahren.

2.5.8 Kassierin oder Kassier

Aufgaben

Artikel 108

1. Die Kassierin oder der Kassier führt die Buchhaltung, besorgt das Finanzwesen und verwaltet das Vermögen der Kirchgemeinde.
2. Der Kirchgemeinderat ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
3. Die Kassierin oder der Kassier kann zu den Sitzungen des Kirchgemeinderates eingeladen werden. Sie oder er hat beratende Stimme.

Wahl und

Kassenübergabe

Artikel 109

1. Die Kassierin oder der Kassier der Kirchgemeinde wird vom Kirchgemeinderat an der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Amtsperiode gewählt. Die Person darf dem Kirchgemeinderat nicht angehören. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenübergabe an eine neugewählte Kassierin oder einen neugewählten Kassier wird von der Rechnungsprüfungskommission vorgenommen und protokolliert. Das Protokoll enthält sämtliche Saldi, eine detaillierte Aufstellung aller Forderungen und Schulden, eine Zwischenbilanz und ein Inventar der übergebenen Dokumente.
3. Der Kirchgemeinderat erlässt zu Beginn jeder Amtsperiode Weisungen an die Kassierin oder den Kassier betreffend Buchhaltung, Bezugs- und Zahlungsmodalitäten.

2.6 Der Haushalt und die Verwaltung der Kirchgemeinde

Rechnungsprüfungs- kommission

Artikel 110

Die Kirchgemeindeversammlung wählt eine aus mindestens 3 Mitgliedern bestehende Rechnungsprüfungskommission. Ihre Amtsdauer stimmt mit jener des Kirchgemeinderates überein. Wählbar sind stimmberechtigte Gemeindeglieder, die nicht dem Kirchgemeinderat oder der Kirchgemeindeverwaltung angehören.

Aufgaben

Artikel 111

1. Die Kommission prüft das Budget, den beantragten Steuerfuss und Anträge betreffend Ausgaben, die einen Beschluss der Kirchgemeindeversammlung erfordern.
2. Sie prüft und revidiert die Jahresrechnung, vergleicht sie mit dem Budget und überprüft die Verwendung von Krediten. Sie kann mit Bewilligung des Kirchgemeinderates die Rechnungsprüfung einer Treuhandgesellschaft anvertrauen. Diese Revision entlastet die Kommission nicht von ihrer Verantwortung.
3. Der Kirchgemeinderat liefert der Kommission mindestens 30 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Unterlagen und erteilt ihr die nötigen Auskünfte. Die Kommission hat Zugang zu sämtlichen Buchhaltungs-belegen.
4. Die Kommission nimmt zuhanden der Kirchgemeindeversammlung unter finanziellen und finanzplanerischen Gesichtspunkten Stellung zu Budget, Ausgabenbeschlüssen und Jahresrechnung. Bericht und Stellungnahme werden dem Kirchgemeinderat spätestens eine Woche vor der Kirchgemeinde-versammlung zugestellt.

Kassenaufsicht

Artikel 112

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat mindestens einmal im Jahr die Kasse und die Buchhaltung, das Vorhandensein der in der Bilanz aufgeführten Werte sowie den Stand der Forderungen zu prüfen oder überprüfen zu lassen. Über diese Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das dem Kirchgemeinderat und der synodalen Finanzkommission zuzustellen ist.
2. Wenn nötig kann die synodale Finanzkommission selber eine Prüfung vornehmen oder veranlassen.

Budget

Artikel 113

1. Der Kirchgemeinderat erstellt jedes Jahr das Budget zuhanden der Kirchgemeindeversammlung. Das Budget umfasst jeden Aufwand und Ertrag durch detaillierte Aufzählung der betreffenden Posten gemäss dem vom Synodalrat festgelegten Kontenplan und den Weisungen für die Buchführung. Alle Posten sind mit ihrem Bruttobetrag ohne gegenseitigen Ausgleich aufzuführen.
2. Das Budget muss ausgeglichen sein. Übersteigt der Aufwand den Ertrag um mehr als 5 Prozent, so muss die Kirchgemeinde ihren Steuerfuss erhöhen.
3. Budgetposten, deren Betrag nicht ausgeschöpft wurde, können nicht für einen anderen Zweck verwendet werden.
4. Das Budget wird mit der Einladung zur Kirchgemeindeversammlung im Publikationsorgan der Kirchgemeinde veröffentlicht oder zur Einsicht aufgelegt.
5. Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet vor Ende des Kalenderjahres auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission über das Budget. Jene Budgetposten, deren Betrag sich aus der Kirchenordnung oder aus einem Synodebeschluss ergibt, können nicht geändert werden. Der vom Kirchgemeinderat beantragte Ausgabenbetrag kann nicht überschritten werden, ohne dass gleichzeitig die Deckung der Mehrausgaben vorgesehen wird.
6. Das genehmigte Budget ist der synodalen Finanzkommission zuzustellen.
7. Wenn die Kirchgemeindeversammlung das Budget ablehnt, arbeitet der Kirchgemeinderat einen neuen Entwurf aus, den er der Kirchgemeindeversammlung innert 60 Tagen seit der Ablehnung unterbreitet. In dieser Zeit kann der Kirchgemeinderat nur die zur guten Verwaltung der Kirchgemeinde unentbehrlichen Ausgaben vornehmen.

Ausgaben

Artikel 114

1. Die Ausgaben der Kirchgemeinde werden aufgrund des Budgets oder eines besonderen Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung getätigt.
2. Im Budget nicht vorgesehene Ausgaben, die sich nicht aus einem Synodebeschluss oder aus der Kirchenordnung ergeben, müssen von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen werden.

3. Wenn die Kirchgemeindeversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden kann, so darf eine unvorhersehbare und dringliche Ausgabe vom Kirchgemeinderat beschlossen werden. Dieser Beschluss muss der nächsten Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Anlagen

Artikel 115

Von der Kirchgemeinde getätigte Anlagen müssen, ausser bei gemeinnützigen Zwecken, volle Gewähr bieten und marktgerechte Zinsen tragen.

Schuldentilgung

Artikel 116

Der Synodarat kann Mindestsätze für die Schuldentilgung festlegen.

Rechnung

Artikel 117

1. Die Jahresrechnung wird vom Kirchgemeinderat abgeschlossen und der Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Sie umfasst die laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz.
2. Die Rechnung wird während 10 Tagen vor der Kirchgemeindeversammlung zur Einsicht aufgelegt. Sie kann mit der Einladung zur Kirchgemeindeversammlung im Publikationsorgan der Kirchgemeinde veröffentlicht werden.
3. Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet spätestens bis Ende Juni auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission über die Rechnung.
4. Die genehmigte Rechnung ist der synodalen Finanzkommission zur Kontrolle zuzustellen.

3. Die Kantonalkirche

3.1 Die Synode

*Auftrag und
Amtdauer*

Artikel 118

Die Synode ist das gesetzgebende und leitende Organ der Kirche. Sie wird jeweils für 4 Jahre gewählt.

Aufgaben

Artikel 119

Die Synode hat folgende Aufgaben:

1. Sie behandelt gesamtkirchliche Fragen.
2. Sie erlässt und revidiert die Kirchenverfassung, die Kirchenordnung und weitere Reglemente. Sie stellt Antrag zur Revision der staatlichen Kirchengesetzgebung.
3. Sie wählt den Synodalrat, das Revisionsorgan, die Mitglieder der Finanzkommission, der Rekurskommission und der übrigen synodalen Kommissionen. Ersatzwahlen in Kommissionen, mit denen nicht bis zur nächsten Synode zugewartet werden kann, werden provisorisch durch das Büro der Synode vorgenommen.
4. Sie wählt die Abgeordneten und Suppleanten in die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes. Die Synodalratspräsidentin oder der Synodalratspräsident gehört der Abordnung von Amtes wegen an.
5. Sie beschliesst auf Vorschlag des Synodalrates die Schaffung und Aufhebung von Pfarr- oder Diakonatsstellen in den Kirchgemeinden und in der Kantonalkirche.
6. Sie erlässt Richtlinien für die Ordination und wählt die Ordinationskommission.
7. Sie prüft und genehmigt das Tätigkeitsprogramm und den Jahresbericht des Synodalrates und der gesamtkirchlichen Organe und gibt dem Synodalrat Richtlinien.
8. Sie befasst sich regelmässig mit Fragen von Evangelisation, Mission und Entwicklungszusammenarbeit.
9. Sie hat die Verantwortung für den Finanzhaushalt der Kirche und die Oberaufsicht über die kirchliche Verwaltung. Sie prüft und genehmigt das Budget und die Jahresrechnung der Synodalkasse und bestimmt die Höhe der Gemeindebeiträge.
10. Sie beschliesst die Zugehörigkeit zu kirchlichen Institutionen und Vereinigungen.

Wahl

Artikel 120

1. Die Synodalen und 2 - 4 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Kirchgemeindeversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Synodalrat setzt die Termine fest.
2. Wahlvorschläge müssen bis 30 Tage vor der Kirchgemeinde-versammlung auf einer von den Vorgeschlagenen und 10 stimm-berechtigten Gemeindegliedern unterzeichneten Liste dem Kirchgemeinderat eingereicht werden.
3. Wenn in einer Kirchgemeinde nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen werden als Synodale und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen sind, erklärt der Synodalrat die Kandidatinnen und Kandidaten als in stiller Wahl gewählt.
4. Synodale, die in den Synodalrat gewählt werden, werden ersetzt.
5. Das Büro der Synode veröffentlicht zu Beginn der Legislatur-periode das Verzeichnis der Synodalen und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Konstituierung

Artikel 121 (Teilrevision 2005)

1. Die konstituierende Sitzung zu Beginn einer neuen Legislaturperiode wird vom abtretenden Büro der Synode einberufen und eröffnet. Sie beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst in einer der reformierten Kirchen Murtens.
2. Die Synode erwahrt die Wahl ihrer Mitglieder. Diese versprechen, ihre Aufgabe treu zu erfüllen.
3. Die Synode wählt in jeweils getrennten Verfahren:
 - aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin und 2 Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der Synode, welche gemeinsam das Büro der Synode bilden;
 - das Revisionsorgan;
 - die Mitglieder der Finanzkommission, der Ordinationskommission und der übrigen synodalen Kommissionen;
 - den Sekretär oder die Sekretärin der Synode.

*Wahl des
Synodalrats*

Artikel 122

In der Mitte der Legislaturperiode wählt die Synode die Mitglieder des Synodalrates und anschliessend aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

*Ordentliche und
ausserordentliche
Synoden*

Artikel 123

1. Die Frühlingssynode tagt am zweiten Montag nach Pfingsten in Murten, die Herbstsynode am Montag nach dem Reformationssonntag reihum in einer andern Kirchgemeinde.
2. Die Synode kann die Einberufung einer ausserordentlichen Synode beschliessen. Das Büro der Synode muss innerhalb von 2 Monaten eine ausserordentliche Synode einberufen, wenn der Synodalrat dies verlangt oder wenn wenigstens 20 Synodale ein schriftliches und begründetes Gesuch einreichen.

*Sprachen und
Protokoll*

Artikel 124 (Teilrevision 2005)

1. Die Verhandlungen der Synode werden in deutscher und französischer Sprache geführt. Sie werden simultan übersetzt.
2. Das Protokoll ist in beiden Sprachen abzufassen.
3. Es enthält:
 - die Zahl der anwesenden Synodalen,
 - das Verzeichnis der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Synodalen,
 - die Verhandlungsgegenstände,
 - die Anträge der Kommissionen,
 - die zur Abstimmung gebrachten Anträge,
 - die aufgrund dieser Anträge gefällten Beschlüsse,
 - die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 - sowie eine Wiedergabe der Beratungen.
1. Es wird vom Präsidenten oder die Präsidentin der Synode und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin unterschrieben.

*Einberufung und
Beschlussfähigkeit*

Artikel 125 (Teilrevision 2005)

1. Der Synodalrat bereitet in Zusammenarbeit mit dem Büro der Synode und den betroffenen Kommissionen die Geschäfte vor. Das Büro der Synode beruft die Synode ein. Die Einladungen müssen mit der Traktandenliste und den nötigen Unterlagen 14 Tage vor der Synode versandt werden.
2. Die Synodalen oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sind verpflichtet, an den Synoden teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat sich beim Präsidenten oder die Präsidentin dem Präsidenten der Synode zu entschuldigen.
Hat ein Synodaler ohne einen vom Büro anerkannten triftigen Grund an drei aufeinander folgenden Synoden nicht teilgenommen, so erklärt ihn das Büro als zurückgetreten und veranlasst seine Ersetzung.

3. Der Präsident oder die Präsidentin der Synode kann Nichtmitglieder zu den Verhandlungen einladen und ihnen das Wort erteilen.
4. Die Synode ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr der Synodalen anwesend ist. Wird bei einer zweiten Einberufung das Quorum nicht erreicht, ist die Synode trotzdem beschlussfähig.

Verhandlungen *Artikel 126*

1. Die Synode wird mit einer Andacht eröffnet und mit einem Gebet geschlossen.
2. Die Präsidentin oder der Präsident der Synode leitet die Verhandlungen und sorgt für einen geordneten Ablauf im Geist gegenseitiger Achtung. Das Synodebüro kann die Redezeit begrenzen.
3. Die Verhandlungen sind öffentlich. Ausnahmen können von 1/4 der anwesenden Synodalen verlangt oder vom Synodebüro angeordnet werden.

Traktandenliste *Artikel 127*

Die Synode behandelt die auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte. Andere Geschäfte können behandelt werden, wenn sie zu Beginn der Synode mit Zweidrittelmehrheit für dringlich erklärt werden.

*Wahlen und
Abstimmungen*

Artikel 128

1. Der Synodalrat, das Synodebüro und die Mitglieder der gesamtkirchlichen Kommissionen werden geheim gewählt. Die übrigen Wahlen und die Abstimmungen über Sachgeschäfte werden in der Regel offen durchgeführt, wenn nicht 1/10 der anwesenden Synodalen geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
2. Erforderlich ist:
 - Zweidrittelmehrheit für die Revision der Verfassung oder der Kirchenordnung, für Resolutionen, Dringlicherklärung von Geschäften und Wiedererwägungsanträge, die im Verlauf der Verhandlungen gestellt werden;
 - das absolute Mehr beim ersten Wahlgang;
 - das relative Mehr beim zweiten Wahlgang und bei Sachgeschäften.
3. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmen fallen bei der Berechnung des Mehrs nicht in Betracht.
4. Bei geheimen Wahlen hat die Präsidentin oder der Präsident der Synode das Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang wird die jüngere Person für gewählt erklärt. Bei

Abstimmungen fällt die Präsidentin oder der Präsident der Synode bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Abstimmungs- verfahren

Artikel 129

1. Anträge müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode schriftlich vorgelegt werden. Bei Abstimmungen legt die Präsidentin oder der Präsident der Synode einen in beiden Sprachen formulierten Text vor, der protokolliert wird. Zuerst wird über Unterabänderungsanträge, dann über Abänderungsanträge abgestimmt. Der Antrag des Synodalrates oder der zuständigen Kommission hat in der Schlussabstimmung gegenüber den Gegenanträgen die Priorität.
2. Jederzeit kann ein Ordnungsantrag gestellt werden, über den unverzüglich abgestimmt wird.

Motionen

Artikel 130

Synodale haben das Recht, bis 20 Tage vor der Synode der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode schriftlich eine Motion in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen. Sie wird den Synodalen zugestellt. Nimmt der Synodalrat die Motion entgegen und wird aus der Mitte der Synode kein Gegenantrag gestellt, gilt die Motion als überwiesen, andernfalls entscheidet die Synode. Eine überwiesene Motion geht zur Berichterstattung und Antragstellung an den Synodalrat.

Fragen und Anträge

Artikel 131

Synodale haben das Recht, der Synode oder dem Synodalrat Fragen oder Anträge zu unterbreiten. Sollen sie in der Synode behandelt werden, müssen sie ebenfalls bis 20 Tage vor der Synode der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode schriftlich eingereicht werden. Innerhalb derselben Frist können Kirchgemeinden über ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten Anträge einreichen.

Referendum

Artikel 132

1. Die Beschlüsse der Synode sind für alle Kirchgemeinden verbindlich.
2. Ein Beschluss muss innerhalb von 12 Monaten der kirchlichen Volksabstimmung unterbreitet werden, wenn von den Räten dreier Kirchgemeinden oder von mindestens 1000 stimmberechtigten Mitglieder der Kirche innerhalb zweier Monate das Begehren gestellt worden ist.

3.2 Der Synodalrat

Wahl

Artikel 133

Der Synodalrat ist die ausführende Behörde der Kirche. Seine Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Amtsperiode ist gegenüber der Synode um 2 Jahre verschoben. Wenn im Verlauf der Amtsperiode ein Sitz frei wird, erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten Session der Synode.

Aufgaben

Artikel 134

Der Synodalrat hat folgende Rechte und Pflichten:

1. Er ist mit der Synode zusammen verantwortlich für das Leben der Kantonalkirche. Er befasst sich mit Fragen kirchlicher Planung. Er legt der Synode ein Tätigkeitsprogramm und den Jahresbericht vor, stellt Anträge und sorgt für den Vollzug der Synodebeschlüsse.
2. Er veranlasst die Behandlung wichtiger theologischer und gesellschaftlicher Fragen und kann dazu öffentlich Stellung nehmen.
3. Er vertritt die Kirche gegenüber den reformierten Schwesterkirchen und den anderen Konfessionen und Religionen.
4. Er vertritt die Kirche gegenüber dem Staat und gegenüber Dritten.
5. Er besucht regelmässig die Gemeinden und informiert sich über den Stand des kirchlichen Lebens.
6. Er unterstützt die Amtsträgerinnen und Amtsträger und Kirchgemeinderäte und hat die Dienstaufsicht über sie.
7. Er entscheidet über die Wählbarkeit von Bewerberinnen und Bewerbern für kirchliche Ämter, und setzt sie in ihr Amt ein.
8. Er wählt die Inhaber kantonalkirchlicher Ämter und die kantonalkirchlichen Angestellten.
9. Er koordiniert die Arbeit der gesamtkirchlichen Kommissionen und kann spezielle Kommissionen einsetzen.
10. Er ist der Synode gegenüber verantwortlich für die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Kantonalkirche. Er legt ihr das Budget und die Jahresrechnung vor.
11. Er hat die Aufsicht über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden.
12. Er ordnet kirchliche Wahlen und Abstimmungen an.
13. Er prüft und genehmigt die von den Kirchgemeinden erlassenen Reglemente.

14. Er entscheidet in erster Instanz über Beschwerden, die gegen Abstimmungen, Wahlen oder Beschlüsse der Kirchgemeinderäte oder Kirchgemeindeversammlungen erhoben werden.

Geschäftsstelle

Artikel 135

1. Der Synodalrat ist verantwortlich für die Geschäftsstelle der Kantonalkirche. Er beantragt der Synode die Schaffung der erforderlichen Stellen, regelt die interne Organisation sowie die Zeichnungsberechtigung und stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

2. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Synodalrates mit beratender Stimme teil.

Einberufung

Artikel 136

Die Sitzungen des Synodalrates werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten, nötigenfalls von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Der Rat muss sich ebenfalls versammeln, wenn 3 Mitglieder dies verlangen.

Verhandlungen

Artikel 137

Die Bestimmungen über die Verhandlungen des Kirchgemeinderates gelten sinngemäss auch für den Synodalrat. Die Mitglieder des Synodalrates können verschiedene Aufgaben unter sich aufteilen. Sie tragen die vom Rat getroffenen Entscheide kollegial mit.

Amtsgeheimnis

Artikel 138

Die Verhandlungen des Synodalrates sind vertraulich. Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Synodalrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Information

Artikel 139

Der Synodalrat sorgt für die regelmässige innerkirchliche Information und eine zweckmässige Öffentlichkeitsarbeit in den Medien.

Delegationen

Artikel 140

Der Synodalrat bestimmt die Abgeordneten in kirchliche Organisationen und Werke mit Ausnahme des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes. Sie haben dem Synodalrat regelmässig Bericht zu erstatten und in wichtigen Fragen seine Meinung einzuholen.

<i>Unterstützung</i>	<i>Artikel 141</i> Der Synodalrat berät und unterstützt die Kirchgemeinden, die Amtsträgerinnen und die Amtsträger in ihrer Arbeit und steht mit ihnen in regelmässigem Kontakt. Er vermittelt bei Schwierigkeiten. Zur Besprechung dringender Fragen können Synodalrat, Kirchgemeinderat, Amtsträgerin oder Amtsträger jederzeit eine Aussprache verlangen.
<i>Dienstaufsicht</i>	<i>Artikel 142</i> Der Synodalrat hat die Pflicht und das Recht, fehlbare Amtsträgerinnen oder Amtsträger, Kirchenbehörden oder deren Mitglieder zu ermahnen oder bei schwerwiegenden Verfehlungen die Einstellung im Amt zu verfügen. Gegenüber Amtsträgern steht dem Synodalrat die Disziplinarbefugnis unmittelbar zu, gegenüber Behördemitgliedern nur dann, wenn die entsprechende Behörde trotz Aufforderung die gebotenen Massnahmen nicht selber trifft. Die Berufung an die kirchliche Rekurskommission bleibt vorbehalten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung für den getroffenen Entscheid.
<i>Beschwerden</i>	<i>Artikel 143</i> 1. Der Synodalrat entscheidet über Beschwerden, die gegen Beschlüsse des Kirchgemeinderates erhoben werden. Solche Beschwerden sind dem Synodalrat innert 30 Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses schriftlich einzureichen. 2. Er entscheidet über Beschwerden gegen Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeindeversammlung. Solche Beschwerden sind dem Synodalrat innert 3 Tagen schriftlich einzureichen. 3. Beschwerden gegen synodalrätliche Entscheide oder Disziplinar massnahmen können an die kirchliche Rekurskommission weitergezogen werden. Das Verfahren wird in einem besonderen Reglement geregelt.
<i>Vergütungen</i>	<i>Artikel 144</i> Die Mitglieder des Synodalrates erhalten eine von der Synode festgesetzte Entschädigung. Die Synodalkasse vergütet die Spesen für die Mitglieder des Synodalrates und der Delegationen gemäss Spesenreglement.

3.3 Der Konvent und das Amt der Dekanin oder des Dekans

Pfarrkonvent

Artikel 145

1. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die vom Synodalrat in ein Gemeindepfarramt oder ein gesamtkirchliches Amt eingesetzt sind, bilden den Pfarrkonvent.
2. Der Pfarrkonvent berät und nimmt Stellung zu Fragen, die Glaube, Gottesdienst und den pfarramtlichen Dienst betreffen.

Diakonatskonvent

Artikel 146

1. Die ordinierten diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vom Synodalrat in einen Gemeindedienst oder ein gesamtkirchliches Amt eingesetzt sind, bilden den Diakonatskonvent.
2. Der Diakonatskonvent berät und nimmt Stellung zu Fragen, die den diakonischen Dienst oder die Diakonie betreffen.

Konvent

Artikel 147

1. Pfarr- und Diakonatskonvent bilden zusammen den Konvent.
2. Der Konvent kann weitere Amtsträgerinnen und Amtsträger, Amtsträgerinnen und Amtsträger im Ruhestand und weitere Personen aufnehmen. Diese sind für Funktionen, die nach Verfassung oder Kirchenordnung für Mitglieder des Konvents vorgesehen sind, nicht wählbar.

Aufgaben

Artikel 148

1. Der Konvent fördert die fachspezifische Arbeit, die Weiterbildung und die Gemeinschaft unter seinen Mitgliedern. Er kommt mindestens vor jeder Synode zusammen und organisiert eine jährliche Retraite.
2. Der Konvent behandelt Themen, die ihm vom Synodalrat oder der Synode unterbreitet wurden, und bereitet die Geschäfte der Synode vor. Er erarbeitet Stellungnahmen und Anträge zuhanden der Synode oder der Öffentlichkeit.
3. Der Konvent konstituiert sich selber.
4. Der Konvent wählt unter seinen Mitgliedern für eine vierjährige Amtszeit je eine Dekanin oder einen Dekan für jede Sprachregion, die nicht Mitglieder des Synodalrats sein können. Wiederwahl ist möglich.
5. Pfarr- und Diakonatskonvent wählen ihre Abgeordneten in die Synode.

Teilnahme

Artikel 149

Die Arbeit im Rahmen des Konvents gehört zum dienstlichen Auftrag der Amtsträgerinnen und Amtsträger.

Dekanat

Artikel 150

1. Die Dekanin oder der Dekan unterstützt und begleitet die Amtsträgerinnen und Amtsträger der jeweiligen Sprachregion durch Seelsorge und Beratung und steht ihnen in Schwierigkeiten bei.
2. Die Dekanin oder der Dekan führt neugewählte Amtsträgerinnen und Amtsträger in ihr Amt ein.
3. Die Dekanin oder der Dekan besucht während der vierjährigen Amtsdauer jede Amtsträgerin und jeden Amtsträger des jeweiligen Sprachgebiets wenigstens einmal.
4. Bei jedem Pfarrwechsel nimmt die Dekanin oder der Dekan mit der Kirchgemeindepräsidentin oder dem Kirchgemeindepräsidenten zusammen ein Übergabeprotokoll der von der Pfarrerin oder dem Pfarrer verwalteten Bücher und Kassen auf, das dem Kirchgemeinderat, dem Synodarat, der zurücktretenden und der neugewählten Person ausgehändigt wird.
5. Bei Spannungen zwischen Amtsträgerin oder Amtsträger und Gemeinde oder zwischen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Dekanin oder der Dekan als Vermittler beigezogen.

3.4 Kirchliche Dienste und Ämter

3.4.1 Rechte und Pflichten

<i>Grundsätze</i>	<i>Artikel 151</i> 1. Für die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger ergeben sich Rechte und Pflichten aus dem Ordinationsgelübde. 2. Alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handeln im Geist von Kirchenverfassung und Kirchenordnung. 3. Nebenbeschäftigungen, auch bei Teilzeitanstellungen, sollen die Tätigkeit im kirchlichen Dienst nicht beeinträchtigen. 4. Die Übernahme öffentlicher Ämter bedarf der Zustimmung des Kirchgemeinderates, beziehungsweise des Synodalrates.
<i>Dienstaufsicht</i>	<i>Artikel 152</i> Der Synodalrat hat die Pflicht und das Recht, fehlbare kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ermahnen oder bei schwerwiegenden Verfehlungen die Einstellung im Amt zu verfügen.
<i>Schweigepflicht</i>	<i>Artikel 153</i> 1. Wer einen kirchlichen Dienst versieht, ist zum Stillschweigen über alle Geheimnisse verpflichtet, die ihm aufgrund dieses Dienstes anvertraut worden sind. 2. In seelsorgerlichen Angelegenheiten kann grundsätzlich nur die betroffene Person von der Schweigepflicht entbinden.
<i>Ausbildung</i>	<i>Artikel 154</i> 1. Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg ist mitverantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie arbeitet mit den theolo-gischen und kirchlichen Ausbildungsstätten zusammen und unterhält wo nötig eigene Schulungsmöglichkeiten für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 2. Der Synodalrat kann Reglemente über Ausbildung und Anstellungsbedingungen kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erlassen. 3. Der Synodalrat kann gemäss einem speziellen Reglement Ausbildungsdarlehen und Stipendien an künftige kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausrichten.

Amtseinsetzung *Artikel 155*

Alle ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger werden vom Synodalrat in ihr Amt eingesetzt.

*Vertrag und
Pflichtenheft*

Artikel 156

1. Die Synode erlässt Richtlinien für die Anstellungsverträge der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Der Kirchgemeinderat ist verantwortlich für eine klare Regelung der Dienst- und Anstellungsverhältnisse. Ein Arbeitsvertrag regelt Besoldung, Berufsauslagen, Pensionskasse, eventuelle Entschädigungen, Weiterbildung, Ferien, Freizeit, Stellvertretung. Der Kirchgemeinderat erlässt nach Absprache mit den betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Pflichtenheft.
3. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonalkirche schliesst der Synodalrat, gegebenenfalls nach Absprache mit den Fachkommissionen, den Arbeitsvertrag und erlässt das Pflichtenheft.

Weiterbildung

Artikel 157

1. Die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für ihre Weiterbildung verantwortlich.
2. Der Kirchgemeinderat oder der Synodalrat ermöglichen und unterstützen die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss den Richtlinien der entsprechenden Weiterbildungskommissionen und beteiligen sich angemessen an den Kosten.
3. Nach jeweils 10 Dienstjahren in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg kann den ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträgern ein besoldetes Studiensemester gewährt werden. Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Weiterbildungsurlaube beantragen.
4. Der Synodalrat erlässt Richtlinien für die Weiterbildung der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ferien und Freizeit Artikel 158

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anrecht auf angemessene Ferien und Freizeit. Der Synodalrat erarbeitet zusammen mit den Berufsorganisationen verbindliche Richtlinien für die Freizeitregelung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unregelmässigem Dienst.

*Regionale und
gesamtkirchliche
Ämter*

Artikel 159

Zur Erfüllung regionaler oder kantonalkirchlicher Aufgaben können mehrere Kirchgemeinden oder die Synode besondere Dienststellen schaffen. Die entsprechenden Vereinbarungen bestimmen die verantwortlichen Vertragspartner, die Organisation und die Finanzierung der Stelle.

*Teilzeitbeschäfti-
gung und
Stellenteilung*

Artikel 160

Teilzeitbeschäftigung und Stellenteilung kommen in Frage, wo die Aufteilung der Aufgaben rechtlich möglich und sachlich sinnvoll ist und die Verantwortungen durch die Schaffung von Teilzeitstellen klar abgegrenzt sind. Beim Vertragsabschluss muss das Problem der beschränkten Verfügbarkeit geregelt werden.

Rücktritt

Artikel 161

1. Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche zurücktreten, teilen ihren Entschluss spätestens 3 Monate zum voraus dem Kirchgemeinderat, beziehungsweise dem Synodalrat mit.
2. Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treten spätestens mit 65 Jahren in den Ruhestand.

3.4.2 Pfarrerin oder Pfarrer

Auftrag

Artikel 162

1. Pfarrerinnen und Pfarrer sind aufgrund ihrer theologischen Ausbildung und ihrer Ordination zum Dienst am göttlichen Wort (VDM) mit der Mitteilung und Kommunikation des Evangeliums beauftragt.
2. Sie sind im Rahmen des Ordinationsgelübdes, ihres Berufsethos und der kirchlichen Regelungen in ihrer Tätigkeit frei.
3. Wenn sich Pfarrerinnen oder Pfarrer in Verantwortung vor Gott und ihrem Gewissen über Vorschriften dieser Kirchenordnung oder über oekumenische Vereinbarungen hinwegsetzen müssen, so haben sie ein Mitglied des Dekanates darüber zu informieren.
4. Der Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers bezeugt der Kirchgemeinde, dass sie zur weltweiten Kirche Jesu Christi gehört.

Studium und Lernvikariat

Artikel 163

1. Das abgeschlossene Theologiestudium an der evangelisch-theologischen Fakultät einer staatlichen Universität oder einer gleichwertigen Ausbildungsstätte und das bestandene Lernvikariat in einer Mitgliedkirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes ist Voraussetzung für die Ordination.
2. Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg hält sich an die Ausbildungsrichtlinien und Vereinbarungen zwischen den Mitgliedkirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und des Reformierten Weltbundes.
3. In besonderen Fällen entscheidet der Synodalrat gemeinsam mit den beiden Dekaninnen oder Dekanen.

Ordination und Aufnahme in den Kirchendienst

Artikel 164

Die Ordination ist eine gegenseitige Verpflichtung von Kirche und Ordinanden. Die Kirche beauftragt die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer zum Dienst am Wort (VDM). Die Synode nimmt die Ordinierten auf Antrag der Ordinationskommission in den Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg auf.

Wählbarkeit

Artikel 165

1. Als Pfarrerin oder Pfarrer ist wählbar, wer von der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg oder einer Schwesterkirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes zum Verbi Divini Minister (VDM) ordiniert und in den Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg aufgenommen worden ist
2. Eine eventuelle Wahl vor der Aufnahme in den freiburgischen Kirchendienst ist nur unter dem Vorbehalt der Aufnahme gültig.

Aufgaben

Artikel 166

1. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist zusammen mit dem Kirchgemeinderat verantwortlich für den Aufbau und die Leitung der Gemeinde.
2. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verantwortlich für die Leitung des Gottesdienstes, für die Seelsorge und für den kirchlichen Unterricht.
3. Die Pfarrerin oder der Pfarrer fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchgemeinde und ihre biblisch-theologische Orientierung.
4. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann im Einverständnis mit dem Kirchgemeinderat in seiner Tätigkeit bestimmte Schwerpunkte setzen.
5. Die Pfarrerin oder der Pfarrer beteiligt sich an der Arbeit des Pfarrkonvents und stellt sich je nach Begabung für gesamtkirchliche Aufgaben zur Verfügung.

3.4.3 Sozial-diakonische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

Auftrag

Artikel 167

1. Die Diakonin oder der Diakon ist praktisch und theologisch ausgebildet und von der Kirche zum Dienst an Einzelnen und bestimmten Gruppen in Kirche und Gesellschaft ordiniert.
2. Im Gehorsam gegenüber Jesus Christus und ihrem Ordinationsgelübde steht die Diakonin oder der Diakon im kirchlichen Dienst am Nächsten.
3. Die Diakonin oder der Diakon hat den besonderen Auftrag, die Kirche auf ihre Verantwortung gegenüber den Ärmsten hinzuweisen.

Ausbildung

Artikel 168

1. Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg ist Mitglied des "Département romand des ministères diaconaux" und der "Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz".
2. Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg anerkennt sozial-diakonische Ausbildungen entsprechend den Richtlinien des "Département romand des ministères diaconaux" und der "Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz".

*Ordination und
Aufnahme in den
Kirchendienst*

Artikel 169

1. Die Ordination ist eine gegenseitige Verpflichtung von Kirche und Ordinanden. Die Kirche beauftragt die ordinierten sozial-diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Dienst am Nächsten. Die Synode nimmt die Ordinierten auf Antrag der Ordinationskommission in den Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg auf.
2. Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossener sozial-diakonischer Ausbildung können die Synode um die Ordination zur Diakonin oder zum Diakon ersuchen. Die Ordination erfolgt gemäss den Richtlinien des "Département romand des ministères diaconaux" oder der "Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz".

Wählbarkeit

Artikel 170

Wer von der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg oder einer Schwesterkirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes als Diakonin oder Diakon ordiniert und in den Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg aufgenommen worden ist, ist wählbar.

Aufgaben

Artikel 171

Sozial-diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen gemäss ihrer fachlichen Ausbildung und ihres Pflichtenhefts Aufgaben in Gemeindeaufbau, kirchlicher Sozialarbeit, Seelsorge, Unterricht, Jugendarbeit oder Erwachsenenbildung.

3.5 Finanzen

3.5.1 Kirchensteuern

*Grundsatz und
gesetzliche
Grundlagen*

Artikel 172

1. Die Kirchgemeinden können auf der Grundlage des Gesetzes über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat zur Erfüllung ihrer Aufgaben und ihrer Verpflichtungen Steuern erheben.
2. Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, Beiträge an die Finanzierung der kantonalen Aufgaben der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg zu leisten.

3.5.2 Synodalkasse

Aufgaben

Artikel 173

1. Die Synodalkasse bezahlt im besonderen:
 - Beiträge, die ihr aus der Zugehörigkeit zu Organisationen und Werken erwachsen;
 - Gehälter der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche direkt der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg unterstellt sind;
 - die Verwaltung der Kirche;
 - Ausgaben, die von der Synode beschlossen wurden.
2. Der Synodalrat kann der Synode die Finanzierung besonderer Projekte oder Werke beantragen.

*Mission und
Entwicklungs-
zusammenarbeit*

Artikel 174

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg bestimmt einen von der Synode festgelegten Prozentsatz ihres Budgets für Mission und Entwicklungszusammenarbeit.

*Beiträge an die
Synodalkasse*

Artikel 175

1. Die finanziellen Bedürfnisse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg werden gedeckt durch Beiträge der Kirchgemeinden an die Synodalkasse gemäss dem durch die Synode beschlossenen Budget und durch zusätzliche Beiträge und Gaben.

2. Die Synode legt den Beitragsschlüssel fest aufgrund des Totals der von den reformierten Steuerzahlern und den juristischen Personen des ganzen Kantons bezahlten Kantonssteuern einerseits und des Totals der von den reformierten und den juristischen Personen in der betreffenden Kirchgemeinde bezahlten Kantonssteuern andererseits.

3. Die Höhe der Beiträge wird durch das Budget der Synode bestimmt.

Revisionsorgan

Artikel 176

1. Die Synode wählt zu Beginn jeder Legislaturperiode das Revisionsorgan. Dieses prüft und revidiert die Jahresrechnung, vergleicht sie mit dem Budget, überprüft die Verwendung von Krediten und erstattet der Synode Bericht.

2. Der Synodalrat und die Kirchenverwaltung liefern dem Revisionsorgan alle für die Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Unterlagen und erteilen ihm die nötigen Auskünfte. Es hat Zugang zu sämtlichen Buchhaltungsbelegen.

Kassenaufsicht

Artikel 177

1. Das Revisionsorgan hat mindestens einmal im Jahr die Kasse und die Buchhaltung, das Vorhandensein der in der Bilanz aufgeführten Werte sowie den Stand der Forderungen zu prüfen. Über diese Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das der Finanzkommission der Synode zuzustellen ist.

2. Wenn nötig kann die synodale Finanzkommission selber eine Prüfung veranlassen.

Finanzkommission Artikel 178

Die Synode wählt zu Beginn jeder Legislaturperiode eine aus 5 - 7 Mitgliedern bestehende Finanzkommission, wovon die Mehrheit Mitglied der Synode sein muss. Wählbar sind stimmberechtigte Gemeindeglieder, die nicht dem Synodalrat oder der Kirchenverwaltung angehören.

Aufgaben der

Finanzkommission Artikel 179

Die Finanzkommission prüft das Budget, die Jahresrechnung und alle Anträge betreffend Ausgaben, die einen Beschluss der Synode erfordern, und nimmt zuhanden der Synode unter finanziellen und finanzplanerischen Gesichtspunkten Stellung. Bericht und Stellungnahme werden dem Synodalrat spätestens 3 Wochen vor der Synode zugestellt.

Budget

Artikel 180

1. Der Synodalrat erstellt das Budget zuhanden der Synode. Das Budget umfasst jeden Aufwand und Ertrag durch detaillierte Aufzählung der betreffenden Posten. Alle Posten sind mit ihrem Bruttobetrag ohne gegenseitigen Ausgleich aufzuführen.
2. Budgetposten, deren Betrag nicht ausgeschöpft wurde, können nur durch einen Beschluss der Synode für einen anderen Zweck verwendet werden.

Ausgaben

Artikel 181

1. Die Ausgaben der Synodalkasse werden aufgrund des Budgets oder eines besonderen Beschlusses der Synode getätigt.
2. Wenn die Synode nicht rechtzeitig einberufen werden kann, so darf eine unvorhersehbare und dringliche Ausgabe vom Synodalrat beschlossen werden. Dieser Beschluss muss der nächsten Synode zur Genehmigung vorgelegt werden.

Rechnung

Artikel 182

Die Jahresrechnung wird vom Synodalrat abgeschlossen und der Synode zur Genehmigung vorgelegt. Sie umfasst die laufende Rechnung und die Bilanz.

Finanzausgleich

Artikel 183

1. Kirchgemeinden mit geringer Finanzkraft können Gesuche um Beitragsgewährung an den Protestantisch-kirchliche Hilfsverein des Kantons Freiburg richten.
2. Als Grundlage für die Beurteilung dienen die durch die Kirch-gemeindeversammlung verabschiedeten Rechnungen der Vorjahre, das genehmigte Budget für das laufende Jahr, ein mittelfristiger Finanzplan sowie allfällige weitere Unterlagen. Die Einreichung des Beitragsgesuchs hat bis zum 30. Juni zu erfolgen.
3. Auch für wiederkehrende Beiträge muss in jedem Jahr ein neues Beitragsgesuch gestellt und bewilligt werden.

3.5.3 Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein des Kantons Freiburg

Zusammenarbeit *Artikel 184*

Der Synodalrat ist verantwortlich für die Verbindung mit den protestantisch-kirchlichen Hilfsvereinen, welche freiburgische Kirchgemeinden unterstützen oder unterstützt haben.

Auftrag *Artikel 185*

1. Der protestantisch-kirchliche Hilfsverein des Kantons Freiburg führt im Auftrag der Synode und in Zusammenarbeit mit dem Synodalrat die Ausgleichskasse, prüft Beitragsgesuche an die Ausgleichskasse, an Hilfsorganisationen und Werke und leitet Beiträge an die Kirchgemeinden und Werke weiter.
2. Die Synodalratspräsidentin oder der Synodalratspräsident und wenigstens ein weiteres Mitglied des Synodalrates sind im Vorstand des protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins des Kantons Freiburg vertreten.

4. Schlussbestimmungen

Revision

Artikel 186

Die Synode kann die vorliegende Kirchenordnung mit Zweidrittelmehrheit ganz oder teilweise revidieren. Revisionen unterliegen dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Artikel 187

1. Der Synodalrat setzt die Kirchenordnung in Kraft, nachdem sie von der Synode mit Zweidrittelmehrheit angenommen worden ist.
2. Durch diese Kirchenordnung werden alle früheren Bestimmungen aufgehoben. Reglemente und Erlasse sind auf diese Kirchenordnung abzustimmen.

Die vorliegende Kirchenordnung wurde von der Synode am 3. November 1997 einstimmig angenommen und vom Synodalrat auf den 4. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

Im Namen des Synodalrates
der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg

Der Präsident: Michel Lederrey

Die Sekretärin: Sonja Suter Stucki